

Verordnung zur Durchführung des Weingesetzes

Vom 9. Mai 1995

Es verordnen

- auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 6 Abs. 1, des § 7 Abs. 2 und 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2, des § 15, des § 16 Abs. 2, des § 17 Abs. 2, des § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 2, des § 23 Abs. 3, des § 24 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, des § 27 Abs. 2, des § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2, des § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 31 Abs. 4 Nr. 3, des § 33 Nr. 1 bis 5 und 7, des § 36 Abs. 1, des § 44 Abs. 2 und des § 51, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, des § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3, des § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 bis 6, des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2, des § 30 Satz 1 Nr. 2, des § 35 Abs. 2 und des § 57 Abs. 3, teilweise auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1, des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit,
- auf Grund des § 37 Abs. 3 Nr. 1, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 40 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 und Abs. 2, des § 41 Abs. 4, des § 44 Abs. 2, des § 46 Abs. 4 Nr. 1, des § 47a, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1, 2 erster Halbsatz, Abs. 3 und 4, des § 58 Abs. 4, des § 59 Abs. 1 und des § 61, jeweils in Verbindung mit § 71, des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1581) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 und, hinsichtlich des § 9 Abs. 3 auch durch Nr. 5, des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, das Bundesministerium für Gesundheit, hinsichtlich des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft, hinsichtlich des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

- auf Grund des § 36 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Weinverordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Weinanbaugebiet

- § 1 Weinbaugebiete für Tafelwein
- § 2 Landweingebiete

Abschnitt 2

Anbauregeln

- § 3 Genehmigung von Neuanpflanzungen
- § 4 Anbaueignung von Rebflächen
- § 5 Vermarktungsnachweis
- § 6 Verfahren
- § 7 Ausnahmen
- § 8 Anbaueignung von Rebsorten
- § 9 Erzeugung von Rebenpflanzgut
- § 10 Hektarertragsregelung

Abschnitt 3

Verarbeitung

- § 11 Behandlungsverfahren und Behandlungsstoffe
- § 12 Reinheitsanforderungen
- § 13 Gehalt an Stoffen
- § 14 Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen
- § 15 Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts
- § 16 Süßung
- § 17 Umrechnung von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol
- § 18 Weitere Verarbeitungsregeln

Abschnitt 4

Qualitätswein b. A.

- § 19 Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes
- § 20 Herabstufung auf der Erzeugungsstufe
- § 21 Qualitätsprüfung
- § 22 Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer

- § 23 Untersuchungsbefund
- § 24 Prüfungsverfahren
- § 25 Zuständige Stelle
- § 26 Prüfungsbescheid
- § 27 Rücknahme der Prüfungsnummer
- § 28 Ausnahmen

Abschnitt 5

Bezeichnung und Aufmachung

- § 29 Eintragung von Lagen und Bereichen
- § 30 Auszeichnungen und ähnliche Angaben
- § 31 Verwendungsempfehlungen
- § 32 Angabe von Weinarten
- § 33 Liebfrau(en)milch; Moseltaler
- § 34 Riesling-Hochgewächs; Der Neue; primeur
- § 35 Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs
- § 36 Vorgeschriebene Angaben
- § 37 Zugelassene und verbotene Angaben
- § 38 Hersteller- und Abfüllerangaben
- § 39 Geographische Angaben
- § 40 Herkunftsangaben
- § 41 Geschmacksangaben
- § 42 Rebsortenangaben
- § 43 Jahrgangsangaben
- § 44 Kumulierungsverbot
- § 45 Verwendung von Kennziffern
- § 46 Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails
- § 47 Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein
- § 48 Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse
- § 49 Art der Aufmachung
- § 50 Angabe des Loses
- § 51 Ausnahmen von der Etikettierungspflicht

Abschnitt 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Straftaten
- § 53 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7

Schlußbestimmungen

- § 54 Übergangsregelungen

Abschnitt 1

Weinanbaugesetz

§ 1

Weinbaugebiete für Tafelwein

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Für Tafelweine werden folgende Weinbaugebiete mit ihren Untergebieten festgelegt:

1. Albrechtsburg,
2. Bayern,
 - a) Donau,
 - b) Lindau,
 - c) Main,

3. Neckar,
4. Oberrhein,
 - a) Burgengau,
 - b) Römertor,
5. Rhein-Mosel,
 - a) Mosel,
 - b) Rhein.

§ 2

Landweingebiete

(zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Für die Bezeichnung von Landwein werden folgende Gebiete festgelegt:

1. Ahrtaler Landwein,
2. Badischer Landwein,
3. Bayerischer Bodensee-Landwein,
4. Fränkischer Landwein,
5. Landwein der Mosel,
6. Landwein der Ruwer,
7. Landwein der Saar,
8. Mitteldeutscher Landwein,
9. Nahegauer Landwein,
10. Pfälzer Landwein,
11. Regensburger Landwein,
12. Rheinburgen-Landwein,
13. Rheingauer Landwein,
14. Rheinischer Landwein,
15. Saarländischer Landwein der Mosel,
16. Sächsischer Landwein,
17. Schwäbischer Landwein,
18. Starkenburger Landwein,
19. Taubertäler Landwein.

Abschnitt 2

Anbauregeln

§ 3

Genehmigung von Neuanpflanzungen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes)

(1) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung darf nur erteilt werden, wenn

1. das Grundstück für die Erzeugung von Qualitätswein b.A. geeignet ist,
2. die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Weines gewährleistet ist,
3. das Grundstück die besonderen landesrechtlich festgesetzten Voraussetzungen für die Anbaueignung erfüllt, soweit Regelungen nach § 7 Abs. 4 des Weingesetzes erlassen worden sind.

(2) Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen des-

selben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig beplanten Fläche stehen.

§ 4

Anbaueignung von Rebflächen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Ein Grundstück ist für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet, wenn zu erwarten ist, daß auf dem Grundstück in den in Anlage 1 aufgeführten bestimmten Anbaugebieten oder Bereichen die dort genannten Rebsorten (Vergleichsrebsorten) bei herkömmlichen Anbaumethoden im zehnjährigen Durchschnitt einen Weinmost ergeben, der die in Anlage 1 aufgeführten Mindestgehalte an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewichte) erreicht.

§ 5

Vermarktungsnachweis

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m.

§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Vermarktung des auf dem Grundstück und den sonstigen Grundstücken desselben Nutzungsberechtigten erzeugten Qualitätsweines b. A. gilt insbesondere als gewährleistet, wenn für die Erträge

1. die Mitgliedschaft in einem Erzeugerzusammenschluß, der bereit und in der Lage ist, die Erträge zu übernehmen,
2. der Abschluß von Lieferverträgen mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren, beginnend mit dem zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung, oder
3. ganz oder überwiegend die Möglichkeit zur Abgabe an Letztverbraucher

nachgewiesen wird. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 muß ferner der Abschluß eines Vertrages mit dem Erzeugerzusammenschluß nachgewiesen werden, wonach die Erträge vom zweiten Weinwirtschaftsjahr nach dem der Pflanzung an für die Dauer von mindestens fünf Jahren an den Erzeugerzusammenschluß abgeliefert werden müssen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 muß ferner die Möglichkeit der Einlagerung und fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung nachgewiesen werden. Die Landesregierungen können zur Sicherstellung der Vermarktung durch Rechtsverordnung nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festlegen.

(2) Werden die Nachweise nach Absatz 1 nicht mit dem Antrag auf Genehmigung erbracht, so kann die Genehmigung in begründeten Ausnahmefällen ohne diese Nachweise erteilt werden. In diesen Fällen ist die Genehmigung mit dem Vorbehalt zu versehen, daß sie widerrufen werden kann, wenn die Nachweise nicht spätestens zwei Jahre nach Erteilung der Genehmigung erbracht werden.

§ 6

Verfahren

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 4 i.V.m.

§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Vor einer Entscheidung über die Eignung des Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. ist ein Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung die Landesregierungen durch Rechtsverordnung regeln.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere auch Höhenlage, Hangneigung, Hangrichtung, Bodenbeschaffenheit, Frostgefährdung sowie die Werte, die sich aus der Bodenkartierung und Kleinklimakartierung des Grundstücks ergeben, zu berücksichtigen.

(3) Eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes (Versuchsgenehmigung) ist entsprechend dem Zweck des Weinbauversuches zu befristen.

§ 7

Ausnahmen

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Form des Geländes es erfordert, kann abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes die Genehmigung auch für Flächen erteilt werden, die nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben beplanten oder vorübergehend nicht beplanten Flächen stehen.

(2) Für eine Versuchsgenehmigung kann von der Vermarktungsvoraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgesehen werden, wenn sonst der Weinbauversuch nicht durchgeführt werden kann. Eine Versuchsgenehmigung kann auch für in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorten oder dort nur vorübergehend zugelassene Rebsorten erteilt werden, wenn die Neuanpflanzung zu einem der folgenden Zwecke erfolgt:

1. Prüfung der Anbaueignung einer Rebsorte,
2. wissenschaftliche Untersuchungen oder
3. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

§ 8

Anbaueignung von Rebsorten

(zu § 7 Abs. 3 i.V.m.

§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Versuchsanlagen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 der Kommission vom 30. Oktober 1972 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 248 S. 53) in der jeweils geltenden Fassung sind nach der Langparzellenmethode oder in Blockanlage zu erstellen. Dabei sind die in Satz 1 genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten unmittelbar nebeneinander anzulegen.

(2) Die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten hat zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen. Entsprechend den sortenspezifischen Erfordernissen können bei der Prüfsorte sowie bei der Vergleichssorte oder den Vergleichssorten unterschiedliche Anbaumaßnahmen, insbesondere bei der Wahl der Unterlagssorte, des Standraumes, der Erziehungsart, sowie beim Rebschutz und der Düngung, angewendet werden. Die Prüfsorte sowie die Vergleichssorte oder die Vergleichssorten sind getrennt zu ernten und auszubauen.

(3) Die Landesregierungen legen durch Rechtsverordnung, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, die weiteren Voraussetzungen und das weitere Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten fest. Sie können durch Rechtsverordnung zusätzliche Voraussetzungen für

die Prüfung der Anbaueignung festlegen, soweit es für das Bewahren regionaler Besonderheiten erforderlich ist.

(4) Die nach Landesrecht zuständige Stelle (zuständige Stelle) kann im Einzelfall zulassen, daß abweichend von Absatz 1 Satz 2 die dort genannten Parzellen oder Blöcke der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht unmittelbar nebeneinander angelegt werden müssen oder abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Pflanzung der Prüfsorte sowie der Vergleichssorte oder der Vergleichssorten nicht zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgen hat, sofern dies zur Durchführung der Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten erforderlich ist und im übrigen die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 vorliegen.

§ 9

Erzeugung von Rebenpflanzgut

(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Nr. 2 i.V. m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung zur Sicherung der Versorgung mit Rebenpflanzgut Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechtes zum Anbau von Mutterreben erlassen und dabei abweichend von § 4 die Voraussetzungen für die Eignung der für die Wiederbepflanzung vorgesehenen Grundstücke festlegen.

§ 10

Hektarertragsregelung

(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 und § 33 Nr. 2 i.V. m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Für die Umrechnung der Mengen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weinggesetzes entsprechen

1. 100 Kilogramm Weintrauben = 75 Liter Wein,
2. 100 Liter Traubenmost = 95 Liter Wein.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weinggesetzes regeln,
2. vorschreiben, daß und in welcher Weise die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Weinggesetzes zu melden ist.

(3) Die Landesregierungen können ferner, abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 8 des Weinggesetzes, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Berechnung der für den Gesamthektarertrag maßgeblichen Fläche im Falle von Flurbereinigungen erlassen. Soweit die Landesregierungen von der Ermächtigung des Satzes 1 Gebrauch machen, haben sie vorzuschreiben, daß die vorübergehend nicht zur Ertragsrebläche gehörenden Reblächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt werden dürfen oder bestockt sind, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluß der Arbeiten zur wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsrebläche im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weinggesetzes gelten.

Abschnitt 3

Verarbeitung

§ 11

Behandlungsverfahren und Behandlungsmittel (zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen bei

1. inländischem Perlwein und inländischem Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie
2. im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,

nur die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Behandlungsverfahren angewendet und die dort aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

(2) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken sowie bei der Behandlung von in einem Drittland hergestelltem Likörwein und anderen als inländischen weinhaltigen Getränken im Inland nur die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aufgeführten Stoffe zugesetzt werden.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und inländischem aromatisiertem Wein sowie bei der Behandlung von anderen als inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und anderem als inländischem aromatisiertem Wein im Inland nur Behandlungsverfahren angewendet werden, wenn durch sie kein Stoff zugesetzt wird. Bei der Herstellung der in Satz 1 genannten Getränke dürfen Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen nicht angewendet werden.

§ 12

Reinheitsanforderungen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weinggesetzes)

Bei der Herstellung von Erzeugnissen dürfen die in Anlage 2 genannten Stoffe nur zugesetzt werden, wenn sie den dort aufgeführten Reinheitsanforderungen entsprechen.

§ 13

Gehalt an Stoffen

(zu § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Solange und soweit nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften etwas Abweichendes bestimmt ist, dürfen Erzeugnisse, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an in Anlage 3 aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(2) Erzeugnisse dürfen keinen Gehalt an in Anlage 4 aufgeführten Stoffen aufweisen, der die dort jeweils angegebenen Höchstmengen überschreitet.

§ 14

Beschaffenheit von Behältnissen und Räumen

(zu § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Zur Herstellung, Abfüllung, Lagerung oder Beförderung von nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie von nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails dürfen nur fabrikneue oder solche Behältnisse verwendet werden, die vorher ausnahmslos für Lebensmittel benutzt worden sind. Sie sind vor und nach jeder Verwendung zu reinigen, sofern es sich nicht um fabrikneue, saubere Behältnisse handelt.

(2) Behältnisse, die zur Beförderung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse benutzt werden, sind mit der dauerhaften Aufschrift „Nur für Lebensmitteltransporte“ zu kennzeichnen.

(3) Räume, die der Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von nicht abgefüllten Erzeugnissen dienen, dürfen nicht zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von anderen Gegenständen oder Stoffen als Lebensmitteln benutzt werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die dort genannten Räume zur Herstellung, Abfüllung oder Lagerung von Getränken, Stoffen oder Ausstattungs- und Verpackungsmitteln benutzt werden, die der Herstellung, Lagerung, Abfüllung, Ausstattung oder Verpackung von Getränken dienen.

§ 15

Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts

(zu § 15 Nr. 1, 3 und 4 des Weinggesetzes)

(1) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein, soweit diese Erzeugnisse aus empfohlenen, zugelassenen oder vorübergehend zugelassenen Rebsorten im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 hergestellt worden sind, sowie von zur Gewinnung von Tafelwein geeignetem Wein und Tafelwein darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(2) Der im gärfähig befüllten Behältnis festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt von gemischten Rotweinträumen, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein, soweit diese Erzeugnisse zur Erzeugung von Qualitätswein b. A. geeignet sind, darf nach Maßgabe der Artikel 18 und 19 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erhöht werden.

(3) Die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts darf bei den in Absatz 2 genannten Erzeugnissen nicht mit konzentriertem Traubenmost oder durch Konzentrierung vorgenommen werden.

(4) Die Anreicherung der Cuvée am Herstellungsort der Schaumweine nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992

über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung wird zugelassen.

§ 16

Süßung

(zu § 15 Nr. 2, 3 und 6 des Weinggesetzes)

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung nur mit Traubenmost gesüßt werden.

(2) Bei Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat sowie bei Landwein darf zur Süßung von Weißwein nur Traubenmost aus Weißweinträumen, zur Süßung von Rotwein und Roséwein nur Traubenmost aus Rotweinträumen und zur Süßung von Rotling nur Traubenmost derselben Art verwendet werden.

§ 17

Umrechnung

von Oechslegraden in Volumenprozent Alkohol

(zu § 15 Nr. 7 des Weinggesetzes)

Die Ermittlung des natürlichen Alkoholgehalts in Volumenprozent (% vol) aus den Oechslegraden (°Oe) erfolgt nach der in der Anlage 5 aufgeführten Tabelle. Für andere Umrechnungen ist die Tabelle nicht anzuwenden.

§ 18

Weitere Verarbeitungsregeln

(zu § 15 Nr. 3 und § 16 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen Weißweinträumen und die aus ihnen hergestellten Maischen, Moste und Weine nicht mit Rotweinträumen und den aus ihnen hergestellten Maischen, Mosten und Weinen verschnitten werden.

(2) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen nur

1. Wein,
2. Perlwein,
3. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
4. Schaumwein,
5. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder
6. Likörwein

verwendet und miteinander verschnitten werden.

(3) Bei der Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken dürfen nur Zucker und konzentrierter Traubenmost sowie Wasser und kohlensäurehaltiges Wasser zugesetzt werden. Wasser darf nur zugesetzt werden, wenn es den Anforderungen der Trinkwasser-Verordnung entspricht und nicht geeignet ist, das Erzeugnis geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.

(4) Weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails dürfen nicht miteinander und untereinander verschnitten werden.

(5) Mit der Herstellung von

1. Perlwein,
2. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
3. Schaumwein,
4. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
5. weinhaltigen Getränken,
6. aromatisiertem Wein,
7. aromatisierten weinhaltigen Getränken und
8. aromatisierten weinhaltigen Cocktails

darf, soweit es sich um inländische Erzeugnisse handelt, erst begonnen werden, nachdem die zu ihrer Herstellung bestimmten Erzeugnisse als solche gekennzeichnet und unter Angabe dieser Bestimmung in die zu führenden Bücher eingetragen sind.

(6) Nicht im Inland hergestellter Likörwein wird durch Behandeln oder Verschniden im Inland nicht zu inländischem Likörwein. Nicht im Inland hergestellte weinhaltige Getränke werden durch Behandeln im Inland nicht zu inländischen weinhaltigen Getränken.

(7) In einem Drittland hergestelltem Likörwein darf im Inland Alkohol und Zucker nicht zugesetzt werden.

(8) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, im Weingesetz oder in auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Herstellung und die Vermarktung von inländischem Schaumwein und inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, sowie von inländischem Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92.

(9) Das gesamte Verarbeiten von inländischem Qualitätsschaumwein b.A., Sekt b.A., Qualitätsschaumwein und Sekt muß in demselben Betrieb vorgenommen werden.

(10) Die gesamte Herstellung von inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails muß in demselben Betrieb vorgenommen werden. Dies gilt nicht, soweit zur Erhaltung der Lager- oder Transportfähigkeit

1. zugelassene Behandlungsmittel verwendet oder
2. zulässige Behandlungsverfahren angewendet werden.

(11) Qualitätsweine und Erzeugnisse, aus denen sie hergestellt werden, dürfen nur miteinander und untereinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Erzeugnisse, die zur Herstellung von Qualitätswein mit Prädikat bestimmt sind, dürfen nur miteinander verschnitten werden, wenn jeder Verschnittanteil den für das jeweilige Prädikat vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufweist. Für die Süßung gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(12) Qualitätsweine mit dem Prädikat Kabinett dürfen nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. Januar, andere Qualitätsweine mit Prädikat nicht vor dem auf die Ernte der verwendeten Trauben folgenden 1. März abgefüllt abgegeben werden.

Abschnitt 4

Qualitätswein b. A.

§ 19

Herstellen von Qualitätswein b. A. außerhalb des bestimmten Anbaugebietes (zu § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die Weintrauben geerntet worden sind.

(2) Qualitätsschaumwein b.A. darf, soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 in einem Gebiet in unmittelbarer Nähe des bestimmten Anbaugebietes hergestellt werden, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind.

(3) Die zuständige Stelle des weinbautreibenden Landes, in dessen Gebiet die Herstellung vorgenommen werden soll, kann nach Maßgabe

1. des Artikels 6 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß aus Weintrauben und Traubenmost außerhalb eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat hergestellt werden;
2. des Artikels 14 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft genehmigen, daß Qualitätsschaumwein b.A. außerhalb eines Gebietes in unmittelbarer Nähe des betreffenden bestimmten Anbaugebietes, in dem die zu seiner Herstellung verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, hergestellt wird.

(4) Abweichend von § 2 Nr. 11 des Weingesetzes umfaßt das Herstellen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 nur die Arbeitsvorgänge bis zur Trennung der Hefe vom Wein, einschließlich der Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts und der Entsäuerung.

§ 20

Herabstufung auf der Erzeugungsstufe (zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 33 Nr. 7 i.V.m. § 54 des Weingesetzes)

(1) Auf der Erzeugungsstufe kann der Erzeuger gegenüber der Einstufung in der Weinerzeugungsmeldung Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zu

1. Tafelwein,
2. Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder
3. Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist,

herabstufen. Die Herabstufung ist nur zulässig, soweit

1. dem Wein eine amtliche Prüfungsnummer nicht zugeteilt werden dürfte oder
2. hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Erzeuger die Herabstufung eines Weines, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, der zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich zu melden hat.

(3) Eine Herabstufung darf nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, das betreffende Erzeugnis nach der Herabstufung an einer begünstigenden Marktordnungsmaßnahme teilnehmen zu lassen, an der es vor der Herabstufung nicht hätte teilnehmen dürfen.

(4) Als Erzeuger im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. die natürliche oder juristische Person,
2. die Vereinigung der in Nummer 1 genannten Personen,
3. die nichtrechtsfähige Personenvereinigung,

die aus frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder nicht abgefülltem Wein, die aus Eigenproduktion stammen oder erworben worden sind, das herabzustufende Erzeugnis erzeugt hat.

§ 21

Qualitätsprüfung

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer wird einem Qualitätswein b. A. zugeteilt, wenn

1. der Traubenmost oder die Maische im gärfähig befüllten Behältnis mindestens den für den jeweiligen Wein vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalt aufgewiesen hat,
2. er in Aussehen, Geruch und Geschmack frei von Fehlern ist und
3. der Gesamtalkoholgehalt, soweit der festgestellte vorhandene oder potentielle natürliche Alkoholgehalt nach § 15 Abs. 2 erhöht worden ist,
 - a) in der Weinbauzone A bei
 - aa) Rotwein 13 Volumenprozent,
 - bb) anderem Wein 12 Volumenprozent und
 - b) in der Weinbauzone B bei
 - aa) Rotwein 13,5 Volumenprozent,
 - bb) anderem Wein 12,5 Volumenprozent
 nicht übersteigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 11 Satz 1 und 2 ist, soweit es sich um Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätssperwein b. A. und Qualitätsschaumwein b. A. handelt, bei Verschnitten im gärfähig befüllten Behältnis der für den namensgebenden Verschnittanteil vorgeschriebene natürliche Mindestalkoholgehalt und, soweit ein namensgebender Verschnittanteil nicht vorhanden ist, der natürliche Mindestalkoholgehalt maßgebend, der sich aus dem gewogenen Mittel der jeweils vorgeschriebenen natürlichen Mindestalkoholgehalte der Verschnittanteile ergibt.

§ 22

Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Weinggesetzes)

(1) Eine Prüfungsnummer kann beantragen:

1. für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat der Abfüller, im Falle des Absatzes 5 der Hersteller,

2. für Qualitätsschaumwein b. A., Qualitätslikörwein b. A. und Qualitätssperwein b. A. der Hersteller.

Der Antrag ist der zuständigen Stelle auf einem Formblatt einzureichen, das die in Anlage 6 Abschnitt I aufgeführten Angaben enthält. Dem Antrag ist unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Die zuständige Stelle kann, soweit die Probe von drei Flaschen zur Beurteilung des Weines nicht ausreicht, weitere unentgeltliche Proben anfordern oder entnehmen lassen. Der Antrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen (Antragsnummer). Die fortlaufende Zählung der Antragsnummern endet mit dem Kalenderjahr. Auf Antrag kann die zuständige Stelle von der fortlaufenden Zählung der Antragsnummern absehen, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen wird und eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist.

(2) Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer kann zurückgewiesen werden, wenn für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig vorgenommen worden sind, es sei denn, der Antragsteller weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht. Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat ist zurückzuweisen, wenn

1. das Erzeugnis selbst,
2. ein Verschnittanteil des Erzeugnisses oder
3. der Zusatz oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses

Gegenstand einer in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme war.

(3) Wird ein Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer abgelehnt oder mit Auflagen beschieden, so kann das Erzeugnis nach Ablauf der Widerspruchs- oder Klagefrist erneut zur Qualitätsprüfung angestellt werden. Eine erneute Anstellung ist nicht zulässig, wenn der Wein mit der Ablehnung des Antrages oder nach § 20 vom Erzeuger herabgestuft worden ist.

(4) Von der Probe ist mindestens eine Flasche bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Erteilung des Prüfungsbescheides aufzubewahren. Für Qualitätswein mit Prädikat kann die zuständige Stelle die Aufbewahrung bis zu vier Jahren anordnen. Die Aufbewahrung kann nach Versiegelung der Flaschen auch dem Antragsteller aufgegeben werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Antragsteller innerhalb von drei Monaten über die von der zuständigen Stelle aufbewahrte Probe verfügen, soweit sie nicht für Zwecke der Prüfung oder Überwachung verwendet wurde.

(5) Sofern für Qualitätswein b. A. ein Antrag gestellt wird, bevor der Wein abgefüllt ist, ist auch diesem Antrag unentgeltlich eine Probe von drei Flaschen beizufügen. Zur Feststellung der Identität ist nach der Abfüllung eine weitere unentgeltliche Probe von drei Flaschen und ein Untersuchungsbefund nach § 23 Abs. 1 nachzureichen.

(6) Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, oder wird der Prüfungsbescheid aufgehoben, so ist dem Antragsteller die Probe unverzüglich zur Verfügung zu stellen, soweit der von der zuständigen Stelle erlassene Verwaltungsakt nicht angefochten wird. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend. Die zuständige Stelle kann jedoch die weitere Aufbewahrung der Probe anordnen, wenn sie eine erneute Untersuchung des Erzeugnisses eingeleitet hat.

§ 23

Untersuchungsbefund

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist unbeschadet des § 22 Abs. 5 von dem abgefüllten Erzeugnis ein Untersuchungsbefund eines von der zuständigen Stelle zugelassenen Labors vorzulegen. Der Untersuchungsbefund muß die in Anlage 7 genannten Angaben enthalten.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der Untersuchungsbefund für bestimmte Qualitätsweine und Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein durch ein amtliches Labor zu erstellen ist.

(3) Die Zulassung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Labors setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Labors erfolgen, die gewerblich weinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Sie kann versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn das Labor

1. gegen die Weinbuch- oder Analysenbuchführung verstoßen,
 2. an der Erschleichung einer Prüfungsnummer mitgewirkt,
 3. an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt oder
 4. die Fertigung ordnungsgemäßer Analysen gröblich oder wiederholt vernachlässigt
- hat.

§ 24

Prüfungsverfahren(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Nr. 2
und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle hat eine Sinnenprüfung zu veranlassen, sofern nicht bereits auf Grund der vorliegenden Unterlagen der Antrag zurückzuweisen oder abzulehnen ist. Sie trifft ihre Entscheidung nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen und dem Ergebnis der Sinnenprüfung. Sie kann

1. eine andere Einstufung als die beantragte vornehmen,
2. eine nochmalige oder eine weitergehende Untersuchung veranlassen sowie
3. die Vorlage weiterer sachdienlicher Unterlagen verlangen.

Für die Sinnenprüfung und ihre Bewertung gilt das in Anlage 6 Abschnitt II angegebene Schema.

(2) Lehnt die zuständige Stelle einen Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer für einen Qualitätswein oder einen Qualitätswein mit Prädikat ab, hat sie zusammen mit der Ablehnung über die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Ein Wein ist dabei zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein,

der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, herabzustufen, wenn er

1. die für ihn typischen Bewertungsmerkmale nicht aufweist oder
2. in Aussehen, Geruch oder Geschmack nicht frei von Fehlern ist

und dies auch künftig nicht zu erwarten ist.

(3) Wird einem im Inland hergestellten Qualitätsschaumwein oder Sekt, der mit einer Rebsortenangabe versehen werden soll, eine amtliche Prüfungsnummer deshalb nicht zugeteilt, weil das Erzeugnis für die angegebene Rebsorte nicht typisch ist, darf es mit einer Rebsortenangabe nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Wird derselbe Qualitätswein b.A. in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Dies setzt voraus, daß im Zeitpunkt der ersten Antragstellung die gesamte Weinmenge im Betrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 22 und § 23 Abs. 1 und 2 und die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die zuständige Stelle kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die zuständige Stelle eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern. Weichen bei einer Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.

§ 25

Zuständige Stelle

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle des Landes, in dem die bei der Herstellung des Erzeugnisses verwendeten Weintrauben geerntet worden sind, trifft die nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes erforderlichen Entscheidungen. Sind Weintrauben aus den Gebieten mehrerer Länder verwendet worden, obliegt die Entscheidung der zuständigen Stelle des Landes, aus dem der größte Anteil stammt.

(2) Bei den nach Absatz 1 zuständigen Stellen können zur Mitwirkung an den Prüfungen und Herabstufungen Kommissionen bestellt werden.

§ 26

Prüfungsbescheid(zu § 21 Abs. 1 Nr. 3
und § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Stelle erteilt dem Antragsteller über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbescheid mit einer Prüfungsnummer für die beantragte Menge, soweit sie sich zu diesem Zeitpunkt in seiner Verfügungsgewalt befindet. Die Prüfungsnummer setzt sich zusammen aus:

1. einer Nummer für den Betrieb des Antragstellers (Betriebsnummer), die von der zuständigen Stelle zugeteilt wird,
2. der Antragsnummer des Antragstellers,

3. den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl der Antragstellung.

Der Prüfungsbescheid und die Prüfungsnummer sind dem Antragsteller innerhalb von zehn Tagen nach der Prüfung schriftlich bekanntzugeben. Der Prüfungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Bekanntgabe soll innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Stelle erfolgen.

(2) Bei Qualitätsschaumwein oder Sekt, dem auf Grund des § 19 Abs. 2 des Weingesetzes eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, ist der amtlichen Prüfungsnummer der gemäß Anlage 8 abgekürzte Name des Landes voranzustellen, in dem die für die Erteilung der Prüfungsnummer zuständige Stelle ihren Sitz hat.

§ 27

Rücknahme der Prüfungsnummer

(zu § 17 Abs. 2 Nr. 2 und § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 5 des Weingesetzes)

(1) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer kann insbesondere zurückgenommen werden, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. für das Erzeugnis die vorgeschriebenen Eintragungen in der Weinbuchführung oder den Begleitpapieren nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erfolgt sind, es sei denn, derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Prüfungsnummer seinerzeit gestellt hat, weist auf andere Weise nach, daß das Erzeugnis den für die Zuteilung der Prüfungsnummer vorgeschriebenen Voraussetzungen entspricht,
3. der Antragsteller unrichtige Angaben im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 6 Abschnitt 1 gemacht hat.

Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten unberührt.

(2) Wird die Entscheidung über die Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat widerrufen, weil nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde, so hat die zuständige Stelle zusammen mit dem Widerruf der Prüfungsnummer über die Herabstufung des Weines zu entscheiden. Soweit der Wein die Erzeugungsstufe noch nicht verlassen hat, ist § 24 Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 28

Ausnahmen

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1, § 21 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Abweichend von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Weingesetzes dürfen die beantragte Prüfungsnummer und die Bezeichnung Qualitätswein b.A., Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat in Verbindung mit dem beantragten Prädikat, Qualitätslikörwein b.A., Qualitätssperlwein b.A., Qualitätsschaumwein b.A. oder Sekt b.A. vom

Antragsteller schon vor der Zuteilung einer Prüfungsnummer auf den Behältnissen des abgefüllten Erzeugnisses und bei Preisangeboten angegeben werden. Darüber hinaus darf ein in Satz 1 genanntes, nicht zum Verkauf bestimmtes abgefülltes Erzeugnis, dessen Behältnisse mit der beantragten Prüfungsnummer versehen sind, in geringer Menge in den Verkehr gebracht werden. Als gering gilt dabei eine Menge, die insgesamt 3 vom Hundert der Menge, für die ein Antrag auf Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer nach Satz 1 gestellt worden ist, und, soweit diese Menge größer als 100 Liter sein würde, 100 Liter nicht übersteigt. Wer ein in Satz 2 genanntes Erzeugnis in den Verkehr bringt, hat dies unter Angabe der in den Verkehr gebrachten Menge und des Empfängers in die Weinbuchführung einzutragen und auf dem Behältnis deutlich sichtbar und gut lesbar die Angabe „Muster, nicht zum Verkauf bestimmt“ anzugeben. Im übrigen darf ein so gekennzeichnetes Erzeugnis erst nach der Zuteilung der Prüfungsnummer und, soweit es sich um Qualitätswein mit Prädikat handelt, erst nach der Zuerkennung des Prädikats in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 5

Bezeichnung und Aufmachung

§ 29

Eintragung von Lagen und Bereichen

(zu § 23 Abs. 3 des Weingesetzes)

(1) Eine Lage darf in die Weinbergssrolle nur eingetragen werden, wenn sie insgesamt mindestens fünf Hektar groß ist. Abweichend davon kann die zuständige Behörde eine kleinere Fläche als Lage eintragen, wenn

1. die Bildung einer größeren Lage
 - a) wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder
 - b) wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine
 nicht möglich ist oder
2. der Lagename
 - a) durch eine vor dem 19. Juli 1971 eingetragene Marke oder
 - b) durch ein vor diesem Zeitpunkt auf Grund markenrechtlicher Vorschriften erworbenes Ausstattungsrecht
 geschützt ist.

(2) Als Lagename darf nur ein Name eingetragen werden, der für eine zur Lage gehörende Rebfläche herkömmlich oder in das Flurkataster eingetragen ist oder der sich an einen solchen Namen anlehnt. Abweichend von Satz 1 darf im begründeten Einzelfall, insbesondere wenn bestehende Lagen zusammengefaßt werden sollen, auch ein anderer Name eingetragen werden, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht und Interessen des Verbrauchers nicht entgegenstehen; der Name muß einen geographischen Bezug aufweisen.

(3) Eine Rebfläche, die keiner Lage angehört, kann in einen Bereich einbezogen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Nr. 23 des Weingesetzes erfüllt sind.

§ 30

Auszeichnungen und ähnliche Angaben
(zu § 24 Abs. 2

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, dürfen als Auszeichnungen im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung nur angegeben werden:

1. Auszeichnungen

- a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Weinprämierungen,

wenn der Wein bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,

2. folgende Gütezeichen:

- a) „Deutsches Weinsiegel“ der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind,

wenn der Wein bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung dürfen Auszeichnungen verliehen werden, sofern die zur Prüfung angestellten Parteien bei

1. Qualitätswein mit den Prädikaten Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein jeweils mindestens 100 Liter,
2. Qualitätswein mit dem Prädikat Auslese mindestens 200 Liter,
3. Qualitätswein mit dem Prädikat Spätlese mindestens 400 Liter und
4. Qualitätswein mit dem Prädikat Kabinett und Qualitätswein, der als „Riesling-Hochgewächs“ bezeichnet wird, jeweils mindestens 600 Liter

umfassen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß abweichend von Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 Auszeichnungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Gütezeichen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b verliehen werden dürfen, sofern die zur Prüfung angestellte Partie mehr als 100 l und weniger als 1000 l umfaßt und im übrigen die Voraussetzungen des Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 3 der genannten Verordnung vorliegen. In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 haben die Landesregierungen die Mindestmenge für die einzelnen Weinkategorien festzulegen.

(4) Bei inländischem Qualitätsschaumwein b. A. dürfen als Auszeichnungen im Sinne des Artikels 6 Abs. 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und die Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung nur angegeben werden:

1. Auszeichnungen

- a) der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und
- b) der von der Landesregierung eines weinbautreibenden Landes anerkannten Träger von Sektprämierungen,

wenn das Erzeugnis bei einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 3,50 erhalten hat,

2. Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der weinbautreibenden Länder zugelassen sind, wenn das Erzeugnis bei der Sinnenprüfung nach § 24 Abs. 1 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 6 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung mindestens die Qualitätszahl 2,50 erhalten hat.

(5) Bei

1. inländischem

- a) Perlwein und
- b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie

2. im Inland hergestelltem

- a) Perlwein und
- b) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,

bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,

dürfen Angaben über die Beschaffenheit, Herstellung und Abfüllung und über die zur Herstellung verwendeten Erzeugnisse, Garantie-, Prüf- und Gütezeichen, Siegel, Medaillen und Hinweise darauf sowie Hinweise auf Prämierungen, Auszeichnungen oder eine überdurchschnittliche Qualität auf Behältnissen und deren Verpackung sowie auf Getränkearten und bei Preisangeboten nur gebraucht werden, soweit sie durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes zugelassen sind; dies gilt auch für Angaben durch bildliche Darstellung oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch und Geschmack auf Getränkearten und bei Preisangeboten.

(6) Auf Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, ist Absatz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

(7) Bei inländischen weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails und Likörwein darf, mit Ausnahme der Bezeichnung Qualitätslikörwein b. A. bei inländischem Likörwein, auf eine über dem Durchschnitt liegende Qualität auf Behältnissen oder deren Verpackung, auf Getränkearten sowie bei Preisangeboten nur hingewiesen werden, wenn dies durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes zugelassen ist; dies gilt auch für Angaben durch

bildliche Darstellung oder durch Zeichen. Satz 1 gilt nicht für Angaben über Aussehen, Geruch oder Geschmack auf Getränkearten und bei Preisangeboten.

(8) Absatz 7 ist auf die dort genannten Getränke, die nicht im Inland hergestellt worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Zulassung durch das Weingesetz oder in Rechtsverordnungen auf Grund des Weingesetzes die ausdrückliche Zulassung durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes tritt.

§ 31

Verwendungsempfehlungen (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

Als Empfehlungen über die Zulassung des Weines zu religiösen Zwecken im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen nur die Bezeichnungen „Abendmahlswein“, „Meißwein“, „Koscherer Wein“ oder „Koscherer Passahwein“ verwendet werden.

§ 32

Angabe von Weinarten

(zu § 16 Abs. 2 Satz 1
und § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Qualitätswein b.A. darf die Bezeichnung

1. Weißwein nur für einen ausschließlich aus Weißweinträumen hergestellten Wein,
2. Rotwein nur für einen ausschließlich aus Rotweinträumen hergestellten Wein und
3. Roséwein nur für einen ausschließlich aus Rotweinträumen hergestellten Wein von blaß- bis hellroter Farbe

verwendet werden.

(2) Die Bezeichnung Rotling darf nur verwendet werden für einen inländischen Wein von blaß- bis hellroter Farbe, der abweichend von § 18 Abs. 1 durch Verschneiden von Weißweinträumen, auch gemischt, mit Rotweinträumen, auch gemischt, hergestellt ist. Für Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure darf die Bezeichnung Rotling nicht verwendet werden.

(3) Inländischer Tafelwein muß als „Deutscher Tafelwein“ bezeichnet werden, sofern nicht die Bezeichnung „Landwein“ verwendet wird. Bei inländischem Tafelwein, bei dem zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird, sind die Bezeichnungen Weißwein oder Rotwein anzugeben. Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure müssen der Verkehrsbezeichnung die Worte „Weißer“ oder „Roter“ vorangestellt werden, wenn zur Angabe der Herkunft keine engere geographische Bezeichnung als das Wort „deutsch“ verwendet wird. Satz 3 gilt für nicht im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure entsprechend.

(4) Bei inländischem Wein müssen die Bezeichnungen Roséwein, Rosé oder Rotling angegeben werden; bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure muß die Bezeichnung Rosé angegeben werden.

(5) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf die Bezeichnung Weißherbst nur gebraucht werden, wenn er ausschließlich aus hellgelblichem Most von Weintrauben einer einzigen roten Rebsorte hergestellt worden ist. Die Rebsorte muß in Verbin-

dung mit der Bezeichnung Weißherbst in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe angegeben werden.

(6) Wird die Bezeichnung Weißherbst gebraucht, darf die Bezeichnung Roséwein nicht verwendet werden.

(7) Bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat darf statt der Bezeichnung Rotling die Bezeichnung

1. „Schillerwein“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung des Weines verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Württemberg geerntet worden sind;
2. „Badisch Rotgold“ mit dem Zusatz „Grauburgunder und Spätburgunder“ nur gebraucht werden, wenn die zur Herstellung verwendeten Weintrauben ausschließlich in dem bestimmten Anbaugebiet Baden geerntet worden sind.

§ 33

Liebfrau(en)milch; Moseltaler (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Weißer Qualitätswein der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen darf als „Liebfrauenmilch“ oder „Liebfräumlch“ nur bezeichnet werden, wenn

1. er zu mindestens 70 vom Hundert aus Weintrauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt und von der Geschmacksart dieser Rebsorten bestimmt ist und
2. der Restzuckergehalt innerhalb der nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 für die Geschmacksangabe „lieblich“ zulässigen Spanne liegt.

(2) Weißer Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer darf als „Moseltaler“ nur bezeichnet werden, wenn er

1. ausschließlich aus Trauben der Rebsorten Riesling, Müller-Thurgau, Elbling oder Kerner hergestellt ist,
2. einen Restzuckergehalt zwischen 15 und 30 Gramm je Liter und
3. einen als Weinsäure berechneten Gesamtsäuregehalt von mindestens 7 Gramm je Liter hat.

(3) Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Weinen ist die Angabe einer Rebsorte und des Namens einer kleineren geographischen Einheit als des bestimmten Anbaugebietes nicht zulässig.

§ 34

Riesling-Hochgewächs; Der Neue; primeur (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Weißer Qualitätswein darf als „Riesling-Hochgewächs“ nur bezeichnet werden, wenn

1. er ausschließlich aus Weintrauben der Rebsorte Riesling hergestellt worden ist,
2. der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Alkoholgehalt aufgewiesen hat, der mindestens 1,5 Volumenprozent über dem natürlichen Mindestalkoholgehalt liegt, der für das bestimmte Anbaugebiet oder dessen Teil vorgeschrieben ist, in dem die Weintrauben geerntet worden sind, und
3. er in der amtlichen Qualitätsprüfung eine Qualitätszahl von mindestens 3,0 erreicht hat.

(2) Für Landwein, der ausschließlich aus Weintrauben eines Erntejahres gewonnen wurde, darf die Bezeichnung „Der Neue“ nur verwendet werden, wenn das Erntejahr angegeben ist und er nicht vor dem 1. November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird.

(3) Für einen in Frankreich geernteten Qualitätswein b. A. des bestimmten Anbaugebietes Beaujolais, für den die geltenden Vorschriften des Herstellungslandes eingehalten worden sind und der nach diesen Vorschriften als primeur bezeichnet werden soll, darf die Bezeichnung primeur nur verwendet werden, wenn er nicht vor dem dritten Donnerstag des Monats November des Erntejahres an Endverbraucher abgegeben wird.

§ 35

Angaben bei Qualitätswein garantierten Ursprungs (zu § 24 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Soweit die Landesregierungen nach § 18 Abs. 2 des Weingesetzes für die Herstellung von Qualitätswein garantierten Ursprungs besondere Erzeugungsvorschriften und besondere analytische und sensorische Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs festgesetzt haben, können sie durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß nach Maßgabe der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weingesetzes und dieser Verordnung ein Qualitätswein garantierten Ursprungs nur in bestimmte Behältnisformen abgefüllt werden darf.

§ 36

Vorgeschriebene Angaben (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Perlwein ist als Perlwein zu bezeichnen. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zu bezeichnen.

(2) Weinhaltige Getränke müssen als Weinhaltiges Getränk bezeichnet werden. Abweichend von Satz 1 darf ein weinhaltiges Getränk, das durch Vermischen von Wein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure mit kohlensäurehaltigem Wasser hergestellt wird, als Schorle bezeichnet werden.

(3) Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden, wenn er ausschließlich aus in diesem Land geernteten Weintrauben hergestellt worden ist; andernfalls ist die Herkunft der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse in absteigender Folge ihrer Anteile anzugeben. Stammen die verwendeten Weintrauben ausschließlich aus einem Gebiet des Herstellungslandes, in dem die deutsche Sprache Staatssprache oder ihr gleichgestellt ist, und ist der Perlwein oder der Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure in diesem Gebiet hergestellt worden, kann zusätzlich zu dem Namen des Herstellungslandes der für dieses Gebiet übliche deutsche Name angegeben werden.

(4) Bei im Inland hergestelltem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, ist deren Herkunft in absteigender Folge anzugeben.

(5) In einem Drittland hergestellter Likörwein muß als Likörwein bezeichnet werden. Likörwein, der nicht im Inland hergestellt worden ist, muß mit dem Namen des Herstellungslandes oder dem aus diesem Namen abgeleiteten Eigenschaftswort bezeichnet werden. Eine engere geographische Bezeichnung ist nur zusätzlich und nur dann zulässig, wenn sie den Vorschriften des Herstellungslandes entspricht und der Likörwein im Inland nicht verschnitten ist. Likörwein, der nicht im Inland durch Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Herkunftsländer hergestellt worden ist, muß als ausländischer Likörwein bezeichnet werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 können allgemein bekannte Likörweine statt mit der Verkehrsbezeichnung Likörwein mit den für sie üblichen Namen bezeichnet werden.

§ 37

Zugelassene und verbotene Angaben (zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Weingesetzes)

(1) Die Worte Kabinett, Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein dürfen im geschäftlichen Verkehr allein oder in Verbindung mit anderen Worten für andere Erzeugnisse als Wein nicht gebraucht werden.

(2) Für Qualitätsschaumwein und Sekt sowie Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. darf das Wort „Cabinet“ nur verwendet werden, wenn es in dieser Schreibweise deutlich getrennt von der Bezeichnung des Erzeugnisses in Verbindung mit dem Namen (Firma) des Herstellers oder desjenigen benutzt wird, der das Erzeugnis in den Verkehr bringt.

(3) Soweit nach den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, nach dem Weingesetz oder einer auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnung Bezeichnungen oder sonstige Angaben für ausländische Erzeugnisse nur zulässig sind, wenn die Angabe durch eine Rechtsvorschrift des Herstellungslandes zugelassen ist, gilt diese Voraussetzung nur als erfüllt, wenn die Angabe auch für den Verkehr innerhalb des Herstellungslandes zulässig ist.

§ 38

Hersteller- und Abfüllerangaben (zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Wird abgefüllter Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein in den Verkehr gebracht, ist der Abfüller anzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die dort genannten Erzeugnisse im Inland abgefüllt werden,
2. diese unter dem Namen (Firma) eines anderen in der Europäischen Gemeinschaft oder einem Vertragsstaat Ansässigen in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden und
3. dieser zuverlässige schriftliche Unterlagen über den Abfüller besitzt.

Die zusätzliche Angabe des Herstellers ist nur zulässig, wenn dieser eingewilligt hat.

(2) Bei abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist der Name oder die Firma und die Anschrift des Herstellers, des Abfüllers oder eines in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat niedergelassenen Verkäufers anzugeben.

(3) Bei nicht abgefülltem Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Likörwein sowie bei nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails ist, soweit sie in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat hergestellt worden sind, der Hersteller, soweit sie in Drittländern hergestellt worden sind, der Einführer anzugeben.

(4) Ist bei Likörwein, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails die Angabe des Herstellers, Einführers oder Abfüllers vorgeschrieben, so ist neben dem Namen (Firma) der Ort des Betriebes oder der Hauptniederlassung anzugeben.

§ 39

Geographische Angaben

(zu § 24 Abs. 2

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Wird zur Bezeichnung eines Qualitätsweines b. A. der Name

1. eines Bereichs verwendet, ist diesem, soweit er mit einer sonstigen geographischen Bezeichnung identisch oder verwechselbar ist, die Angabe „Bereich“ in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe voranzustellen,
2. einer Lage verwendet, ist diesem der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen.

Die Angabe „Bereich“ darf durch die Angabe „district“ ersetzt und abweichend von Satz 1 dem Bereichsnamen in Schriftzeichen gleicher Art, Größe und Farbe nachgestellt werden, wenn auch andere Angaben in der Etikettierung in englischer Sprache gemacht werden.

(2) Erstreckt sich eine Lage über mehrere Gemeinden, so bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des Artikels 13 Abs. 3 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, welcher Gemeindename anzugeben ist; dabei können, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis besteht, auch mehrere Gemeindennamen bestimmt werden, von denen wahlweise einer anzugeben ist.

(3) Ist eine Gemeinde in mehreren bestimmten Anbaugebieten belegen, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmen, daß für Weine aus bestimmten Ortsteilen nur der Name des Ortsteils oder der Name des Ortsteils neben dem Gemeindennamen benutzt werden darf.

(4) Bei inländischen weinhaltigen Getränken darf ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht verwendet werden.

(5) Bei inländischem Perlwein, der nicht als Qualitätsperlwein b. A. bezeichnet werden darf, und inländischem

Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen zur Angabe der Herkunft nur

1. die Bezeichnung „deutsch“ oder
2. die Namen von Weinbaugebieten und Untergebieten nach § 1

verwendet werden.

(6) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, die nicht im Inland hergestellt worden sind, darf eine geographische Bezeichnung, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, nur zusätzlich und nur dann gebraucht werden, wenn das Erzeugnis aus diesem Raum stammt und die Bezeichnung innerhalb des Herstellungslandes zur Bezeichnung solcher Erzeugnisse zulässig und auch üblich ist. § 36 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die engere geographische Bezeichnung ist in einer Sprache anzugeben, die in dem durch die Bezeichnung abgegrenzten Raum als Staatssprache oder als eine einer solchen Staatssprache gleichgestellten Sprache anerkannt ist. Daneben kann die ihr entsprechende deutschsprachige Bezeichnung angegeben werden, sofern sie im Herstellungsland herkömmlich oder üblich ist und Irreführungen des Verbrauchers durch die Übersetzung ausgeschlossen sind.

§ 40

Herkunftsangaben

(zu § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 13 Abs. 2 und unter den Voraussetzungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 wird die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes bei inländischem Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich des zur Süßung verwendeten Traubenmostes nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 ist die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes bei inländischem Qualitätsschaumwein b. A. und Sekt b. A. zugelassen, wenn er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit hergestellt worden ist.

(3) Bei inländischem Qualitätspertwein b. A. und inländischem Qualitätslikörwein b. A. ist unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe des Namens einer kleineren geographischen Einheit als der des bestimmten Anbaugebietes zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen geographischen Einheit bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen geographischen Einheiten stammen.

§ 41

Geschmacksangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe „halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Restzuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt und
2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.

(2) Bei Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure dürfen nur die Geschmacksangaben

1. trocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 0 und 35 Gramm je Liter,
2. halbtrocken bei einem Restzuckergehalt zwischen 33 und 50 Gramm je Liter oder
3. mild bei einem Restzuckergehalt von mehr als 50 Gramm je Liter

verwendet werden.

(3) Die Bezeichnung Landwein darf nur verwendet werden, wenn der Restzuckergehalt den für die Bezeichnung „halbtrocken“ höchstzulässigen Wert nicht übersteigt.

§ 42

Rebsortenangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Abweichend von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden bei inländischem Wein zugelassen:

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn
 - a) er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt und,
 - b) sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse von anderen Rebsorten stammen;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn der Wein mit Ausnahme der Erzeugnisse, die gegebenenfalls zum Süßen verwendet wurden, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt ist; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben;
3. die Angabe einer Rebsorte aus Versuchen zur Prüfung der Anbaueignung nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung für die Dauer der Anbaueignungsprüfung
 - a) bei Tafelwein, wenn
 - aa) der Anbau dieser Rebsorte nur für eine begrenzte Versuchsfläche genehmigt worden ist,

bb) die für die Genehmigung der Anbaueignungsprüfung zuständigen Landesstellen die Kontrollen nach Artikel 13 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 durchführen und

cc) die Angabe dieser Rebsorte auf dem Etikett zusammen mit der Angabe „aus Versuchsanbau“ erfolgt;

b) bei Qualitätswein b.A., wenn es sich zusätzlich zu den Anforderungen unter Buchstabe a um eine Rebsorte der Art „Vitis vinifera“ handelt.

(2) Abweichend von Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 und unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 und 2 werden bei inländischem Qualitätsschaumwein und Sekt und inländischem Qualitätsschaumwein b.A. und Sekt b.A. zugelassen:

1. die Angabe einer Rebsorte, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte bereitet worden ist und diese seine Art bestimmt;
2. die Angabe zweier Rebsorten, wenn das Erzeugnis, mit Ausnahme der in der Fülldosage und der Versanddosage enthaltenen Erzeugnisse, vollständig aus Weintrauben der angegebenen Rebsorten hergestellt worden ist und die Mischung dieser Rebsorten seine Art bestimmt; die Rebsorten sind ihrem Mengenanteil entsprechend in absteigender Folge anzugeben.

Satz 1 gilt auch für inländischen Schaumwein.

(3) Für inländischen Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure sowie für im Inland hergestellten Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, und für inländischen Likörwein gilt Absatz 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. § 44 Abs. 3 und 4 findet Anwendung.

§ 43

Jahrgangsangaben

(zu § 24 Abs. 2 des Weingesetzes)

(1) Bei inländischem Wein wird abweichend von Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 15 Abs. 1 und unter den Voraussetzungen der Artikel 7 und 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. das Erzeugnis mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern es gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(2) Bei inländischem Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 3 und 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

(3) Bei inländischem Likörwein wird unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 4 die Angabe eines Jahrgangs zugelassen, wenn

1. er mindestens zu 85 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs bereitet worden ist und,
2. sofern er gesüßt worden ist, einschließlich der zur Süßung verwendeten Erzeugnisse nicht mehr als 25 vom Hundert der zu seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse aus anderen Jahrgängen stammen.

§ 44

Kumulierungsverbot (zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) § 40 Abs. 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines b. A. oder Sektes b. A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(2) § 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 6 Abs. 7 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsschaumweines oder Sektes von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(3) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätssperweines b. A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(4) § 40 Abs. 3, § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 können nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Qualitätsslikörweines b. A. aus der kleineren geographischen Einheit als dem bestimmten Anbaugebiet, von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

(5) Soweit nicht die Absätze 1 bis 4 Anwendung finden, können § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 2 sowie § 42 Abs. 3 Satz 1 und § 43 Abs. 3 nur dann gleichzeitig Anwendung finden, wenn mindestens 85 vom Hundert des aus der Mischung hervorgegangenen Erzeugnisses von der Rebsorte und aus dem Jahrgang stammen, mit denen das Erzeugnis bezeichnet wird.

§ 45

Verwendung von Kennziffern (zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Als Code im Sinne des Artikels 3 Abs. 4 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ist die amtliche Schlüsselnummer des von den Statistischen Landesämtern herausgegebenen Gemeindegemeinschaftsverzeichnisses unter Voranstellung des Buchstabens „D“ zu verwenden.

(2) Bei Wein, Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland abgefüllt wird, dürfen die Angaben über den Abfüller und den Abfüllungsort oder

den Einführer in der Etikettierung mittels einer von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennziffer erfolgen, sofern bei

1. Wein die Etikettierung die Angabe eines anderen an der Vermarktung Beteiligten nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe c, Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe d, Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe c oder Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 beinhaltet,
2. Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure die Etikettierung den Namen eines anderen an der Vermarktung Beteiligten sowie die Gemeinde oder den Ortsteil, in dem er seinen Sitz hat, im vollen Wortlaut enthält.

Der Kennziffer ist das Bundesland mit der Abkürzung gemäß Anlage 8 voranzustellen.

(3) Bei Wein, der im Inland in den Verkehr gebracht wird, können die zuständigen Behörden zulassen, daß die vorgeschriebenen und zulässigen Angaben in den Geschäftspapieren durch eine Kennziffer angegeben werden, sofern diese die schnelle Feststellung der Bezeichnung des Erzeugnisses gewährleistet.

§ 46

Angabe des Alkoholgehalts bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails (zu § 24 Abs. 2 und 3 Nr. 5 des Weinggesetzes)

(1) Bei weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein und aromatisierten weinhaltigen Getränken sowie bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent ist der bei 20 Grad Celsius bestimmte vorhandene Alkoholgehalt in Volumenprozenten bis auf höchstens eine Dezimalstelle anzugeben. Dieser Angabe ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Der Angabe kann das Wort „Alkohol“ oder die Abkürzung „alc“ vorangestellt werden.

(2) Für die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts ist eine Abweichung bis 0,3 Volumenprozent nach oben oder unten zulässig. Die Abweichung gilt unbeschadet der Toleranzen, die sich aus der für die Bestimmung des Alkoholgehalts verwendeten Analysenmethode ergeben.

§ 47

Alkoholfreier und alkoholreduzierter Wein (zu § 26 Abs. 3 Satz 1 des Weinggesetzes)

(1) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weinggesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid hergestellt wurden,
2. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. als „alkoholfreier Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekarten und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe darf nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7

Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 verwendet werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholfreier Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(2) Getränke, die nicht Erzeugnisse im Sinne des Weingesetzes sind, dürfen hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. aus Wein unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder durch Vermischen von entalkoholisierendem Wein mit Wein hergestellt wurden,
2. mindestens 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
3. als „alkoholreduzierter Wein“ auf den Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekartens und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „alkoholreduzierter Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(3) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. weniger als 0,5 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein“ auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekartens und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe einer Rebsorte, die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht gebraucht wird; eine Geschmacksangabe darf nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) 3201/90 verwendet werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholfreiem Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(4) Schäumende Getränke, die durch Vergärung oder unter Zusatz von Kohlensäure aus Getränken, die den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, hergestellt sind, dürfen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mehr als 0,5 Volumenprozent und weniger als 4 Volumenprozent Alkohol enthalten und
2. als „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ auf Flaschen, Behältnissen, Verpackungen, Getränkekartens und Preislisten bezeichnet sind, soweit die Angabe eines Jahrgangs sowie ein Hinweis auf die Herkunft der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeug-

nisse nicht gebraucht wird; die Angabe einer Rebsorte sowie eine Geschmacksangabe nach Maßgabe des Artikels 14 Abs. 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 dürfen gebraucht werden. Auf dem mit dem Behältnis verbundenen Etikett hat derjenige, der das Etikett anbringt, die Angabe „Schäumendes Getränk aus alkoholreduziertem Wein“ in Schriftzeichen der gleichen Art, Farbe und Größe so anzugeben, daß sie sich deutlich von den anderen Angaben abhebt.

(5) Die in Absatz 1 bis 4 genannten Getränke dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn bei ihrer Herstellung Wasser und, soweit sie gesüßt worden sind, zur Süßung ein anderer Stoff als Saccharose oder andere Erzeugnisse als Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat nicht zugesetzt worden sind.

§ 48

Für Diabetiker geeignete Erzeugnisse (zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Wein, Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der wegen seiner Beschaffenheit zum Verzehr für Diabetiker geeignet ist, darf auf Behältnissen, deren Verpackung, Getränkekartens sowie Preisangeboten mit der Angabe „Für Diabetiker geeignet – nur nach Befragen des Arztes“ gekennzeichnet werden.

(2) Wein ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm Glukose,
 - b) höchstens 20 Gramm Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, und
 - c) höchstens 150 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.

(3) Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure ist als zum Verzehr für Diabetiker geeignet anzusehen, wenn er

1. in einem Liter
 - a) höchstens 4 Gramm Glukose, wobei die aus der Spaltung von Saccharose zu erwartende Glukose zu berücksichtigen ist,
 - b) höchstens 185 Milligramm gesamte schweflige Säure enthält und
2. einen vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 12 Volumenprozent aufweist.

(4) Bei Erzeugnissen, die nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, müssen auf den Behältnissen

1. bei Wein:
 - a) der Gehalt an Gesamtzucker, als Invertzucker berechnet, in Gramm je Liter und, sofern dieser 4 Gramm je Liter übersteigt, der Gehalt an Glukose und der Gehalt an Fruktose in Gramm und
 - b) der Brennwert des Alkohols und der physiologische Gesamtbrennwert, jeweils auf einen Liter berechnet,

2. bei Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1, der Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten in Gramm je Liter angegeben werden.

§ 49

Art der Aufmachung

(zu § 21 Abs. 1 Nr. 4

und § 24 Abs. 3 Nr. 5 des Weinggesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind vorgeschriebene Bezeichnungen und vorgeschriebene sonstige Angaben bei Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltigen Getränken, aromatisiertem Wein, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails sowie für Diabetiker geeignete Erzeugnissen auf Fertigpackungen und auf sonstigen Behältnissen, in denen das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, oder auf einem mit ihnen verbundenen Etikett an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Abweichend von Satz 1 können die Angaben auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Bezeichnung des Erzeugnisses, die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts sowie die nach dem Eichgesetz und in auf Grund des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgeschriebene Angabe der Nennfüllmenge sind im gleichen Sichtfeld anzubringen.

(2) Bei aromatisierten weinhaltigen Cocktails mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von bis zu 1,2 Volumenprozent richtet sich die Zutatenkennzeichnung nach den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung.

(3) Für Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, weinhaltige Getränke, aromatisierten Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails gilt § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung entsprechend.

(4) Bei inländischem Qualitätswein b. A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, sind der Prüfungsnummer die Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ voranzustellen. Anstelle der Worte „Amtliche Prüfungsnummer“ kann die Kurzform „A. P. Nr.“ gebraucht werden.

(5) Bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung darf eine Marke (Wort- oder Bildzeichen) neben der Weinbezeichnung nur verwendet werden, wenn sie von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben ist.

§ 50

Angabe des Loses

(zu § 24 Abs. 2

Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 5 des Weinggesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören. Die Angabe muß aus einer Buchstaben-Kombination, Ziffern-Kombination oder Buchstaben-/Ziffern-Kombination be-

stehen. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

(2) Ein Los ist die Gesamtheit von Verkaufseinheiten eines Erzeugnisses, das unter praktisch gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt, abgefüllt oder verpackt wurde. Das Los wird vom Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder vom ersten im Inland niedergelassenen Verkäufer des betreffenden Erzeugnisses festgelegt.

(3) Absatz 1 gilt, mit Ausnahme weinhaltiger Getränke, aromatisierter Weine, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails nicht für Erzeugnisse, soweit diese

1. unmittelbar von einem landwirtschaftlichen Betrieb
 - a) an Lager-, Aufmachungs-, Abfüll- oder Verpackungsstellen verkauft oder verbracht werden,
 - b) an Erzeugerorganisationen weitergeleitet werden oder
 - c) zur sofortigen Verwendung in einem in Betrieb befindlichen Zubereitungs- oder Verarbeitungssystem gesammelt werden,
2. erst in der Verkaufsstätte auf Anfrage des Käufers oder im Hinblick auf ihre alsbaldige Abgabe an den Verbraucher abgefüllt oder verpackt und dort abgegeben werden.

(4) Ferner gilt Absatz 1 nicht für Erzeugnisse, die von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit sind.

(5) Die Angabe nach Absatz 1 muß gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein

1. bei Erzeugnissen in Fertigpackungen auf der Fertigpackung oder einem mit ihr verbundenen Etikett,
2. bei anderen Erzeugnissen auf dem Behältnis oder der Verpackung oder in einem Begleitpapier.

(6) Wird bei inländischem Qualitätswein b. A. oder Qualitätsschaumwein, dem eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist, die amtliche Prüfungsnummer als Angabe nach Absatz 1 Satz 1 verwendet, muß den Worten „Amtliche Prüfungsnummer“ oder der Kurzform „A. P. Nr.“ der Buchstabe „L“ vorangestellt werden, soweit sich die amtliche Prüfungsnummer nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet.

§ 51

Ausnahmen von der Etikettierungspflicht

(zu § 24 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Abweichend von Artikel 1 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 werden von der Verpflichtung zur Etikettierung befreit

1. Erzeugnisse, die zwischen
 - a) zwei oder mehreren Anlagen oder
 - b) den Rebflächen und den Weinbereitungsanlagen ein und desselben Betriebs in der gleichen Gemeinde befördert werden,
2. Traubenmost und Wein in Mengen bis zu fünfzehn Litern je Partie, der nicht zum Verkauf bestimmt ist, sowie
3. Traubenmost und Wein, der zum Eigenverbrauch in den Familien des Erzeugers und seiner Angestellten bestimmt ist.

Abschnitt 6
Straftaten
und Ordnungswidrigkeiten

§ 52

Straftaten

(1) Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 ein anderes Behandlungsverfahren anwendet oder einen anderen Stoff zusetzt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 ein Behandlungsverfahren anwendet, durch das ein Stoff zugesetzt wird,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ionenaustauscher oder ultraviolette oder energiereiche Strahlen anwendet,
4. entgegen § 12 einen Stoff zusetzt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 ein Behältnis verwendet,
6. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 einen Raum benutzt,
7. entgegen § 16 Abs. 2 oder § 18 Abs. 11 Satz 3 ein Erzeugnis süßt,
8. entgegen § 18 Abs. 1, 4 oder 11 Satz 1 oder 2 ein Erzeugnis verschneidet,
9. entgegen § 18 Abs. 2 ein Erzeugnis verwendet oder verschneidet,
10. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 ein anderes Erzeugnis, ein anderes Lebensmittel oder einen anderen Stoff zusetzt,
11. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 2 Wasser zusetzt oder
12. entgegen § 18 Abs. 7 Alkohol oder Zucker zusetzt.

(2) Nach § 49 Nr. 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 18 Abs. 5 mit der Herstellung beginnt,
2. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Herabstufung vornimmt oder
3. entgegen § 47 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 oder Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer eine in § 52 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 14 Abs. 2 eine Kennzeichnung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,
2. entgegen § 18 Abs. 9 oder 10 Satz 1 eine Verarbeitung oder Herstellung nicht in demselben Betrieb vornimmt,
3. entgegen § 28 Satz 4 eine Eintragung oder eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

4. a) entgegen § 30 Abs. 1 oder 4 eine Auszeichnung angibt oder

b) entgegen § 30 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, 7 Satz 1 oder Abs. 8, § 31, § 32 Abs. 1, 5 Satz 1 oder Abs. 7, § 33 Abs. 1 oder 2, § 34, § 36 Abs. 5 Satz 3, § 39 Abs. 6 Satz 1 oder § 41 Angaben, Bezeichnungen oder Qualitätshinweise verwendet oder gebraucht,

ohne daß die dort bezeichneten Erzeugnisse den festgelegten Anforderungen entsprechen,

5. entgegen § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 oder Abs. 4 eine Bezeichnung verwendet, eine Bezeichnung nicht angibt oder die dort genannten Worte nicht voranstellt,
6. entgegen § 32 Abs. 5 Satz 2 eine Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
7. entgegen § 36 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 oder 5 Satz 1, 2 oder 4 oder § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 oder 4 Bezeichnungen nicht oder nicht richtig verwendet oder Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
8. entgegen § 37 Abs. 1 die dort genannten Worte gebraucht,
9. entgegen § 37 Abs. 2 das Wort „Cabinet“ verwendet,
10. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe oder einen Namen nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise voranstellt,
11. entgegen § 39 Abs. 4 einen Hinweis verwendet,
12. entgegen § 39 Abs. 5 eine andere Bezeichnung oder einen anderen Namen verwendet,
13. entgegen § 39 Abs. 6 Satz 3 eine Angabe nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
14. entgegen § 45 Abs. 1 als Code nicht die amtliche Schlüsselnummer unter Voranstellung des Buchstaben „D“ verwendet,
15. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kennziffer das Bundesland mit der vorgeschriebenen Abkürzung nicht voranstellt,
16. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
17. entgegen § 46 Abs. 1 Satz 2 ein Symbol nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anfügt,
18. entgegen § 48 Abs. 4 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
19. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 eine Bezeichnung oder sonstige Angabe nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt,
20. entgegen § 49 Abs. 4 Satz 1 die vorgeschriebenen Worte nicht voranstellt,
21. entgegen § 49 Abs. 5 eine Marke nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet oder
22. entgegen § 50 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt.

Abschnitt 7
Schlußbestimmungen

§ 54

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Pfalz, Rheingau und Rheinhessen als Liebfrauenmilch (Liebfraumilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 33 Abs. 1 entsprechen.

(2) Abweichend von § 50 dürfen die dort genannten Erzeugnisse, die vor dem 31. Januar 1993

1. in den Verkehr gebracht worden sind, weiter ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1,

2. etikettiert worden sind, ohne die Angabe nach § 50 Abs. 1

in den Verkehr gebracht werden.

(3) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, dürfen

1. Erzeugnisse, die vor dem 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften bezeichnet und aufgemacht worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden,

2. Etiketten, die vor dem 1. September 1995 nach den bis dahin geltenden Vorschriften gedruckt worden sind und deren Verwendung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht mehr zulässig ist, bis zum 31. August 1996 verwendet werden.

Anlage 1
(zu § 4)

Mindestmostgewichte der Vergleichsrebsorten

Gebiet	Rebsorte	% vol	°Oe
1. Weißer Traubenmost			
Ahr	Riesling	7,5	(60)
Baden	Riesling, Gutedel	9,4	(72)
	Silvaner	9,8	(75)
	Müller-Thurgau	10,3	(78)
	Ruländer	11,3	(84)
Franken	Silvaner	9,4	(72)
	Müller-Thurgau	10,2	(77)
Hessische Bergstraße	Riesling	8,3	(65)
Mittelrhein	Riesling	7,5	(60)
Mosel-Saar-Ruwer:			
Bereich Obermosel und Moseltor	Müller-Thurgau	8,3	(65)
übrige Bereiche	Riesling	7,5	(60)
Nahe	Riesling	8,3	(65)
Pfalz:			
Bereich Mittelhaardt/Deutsche Weinstraße	Riesling	9,1	(70)
Bereich Südliche Weinstraße	Silvaner	9,1	(70)
Rheingau	Riesling	9,1	(70)
Rheinhessen	Silvaner	9,1	(70)
Saale-Unstrut	Müller-Thurgau	7,5	(60)

Gebiet	Rebsorte	% vol	°Oe
Sachsen	Müller-Thurgau	7,5	(60)
	Riesling	8,3	(65)
	Weißer Burgunder	9,1	(70)
	Gewürztraminer	9,8	(75)
Württemberg	Müller-Thurgau	9,8	(75)
	Silvaner, Riesling	9,4	(72)
	Ruländer, Kerner	10,8	(81)
2. Roter Traubenmost			
Baden	Blauer Spätburgunder	10,8	(81)
Franken	Blauer Spätburgunder	10,6	(80)
Pfalz	Portugieser	8,3	(65)
Rheinhessen	Portugieser	8,3	(65)
Saale-Unstrut	Portugieser	7,5	(60)
Württemberg	Trollinger	8,9	(69)
	Schwarzriesling, Blauer Spätburgunder	10,3	(78)
übrige bestimmte Anbaugebiete	Blauer Spätburgunder	9,1	(70)

Anlage 2
(zu § 12)

Reinheitsanforderungen

I. Reinheitsanforderungen für Kaliumhydrogentartrat

Gehalt:	mind. 99,0 %
Trockenverlust (105 °C):	max. 1,0 %
Blei:	max. 5,0 mg/kg
Arsen:	max. 3,0 mg/kg
pH-Wert (0,5%ige wäßrige Lösung):	3,5 bis 4,0

II. Reinheitsanforderungen für Speisegelatine und Speisegelatine in wäßriger Lösung

Speisegelatine ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn sie

- weniger als 2,5 vom Hundert Asche,
- weniger als 400 mg/kg schweflige Säure,
- weniger als 2 mg/kg Arsen,
- weniger als 30 mg/kg Kupfer,
- weniger als 5 mg/kg Blei

enthält und Wasserstoffperoxid nicht nachweisbar ist. Die aerobe Keimzahl (Nährmedium: Trypton-Hefeextrakt-Glukose-Agar) darf 10 000 in einem Gramm nicht übersteigen. Coliforme Bakterien dürfen in 0,1 Gramm, Clostridien sowie Escherichia coli in einem Gramm nicht nachweisbar sein.

Speisegelatine in wäßriger Lösung ist zur Behandlung nur zugelassen, wenn der Gelatineanteil mindestens 20 vom Hundert beträgt, der Gehalt an schwefliger Säure in einem Liter 2 500 mg/l nicht übersteigt und im übrigen die für

Speisegelatine in Satz 1 genannten Reinheitsanforderungen erfüllt sind.

III. Reinheitsanforderungen für Bentonit

Bentonit ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

- In 100 Gramm lufttrockenem Bentonit dürfen nicht mehr als
 - 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Natrium (Na),
 - 0,8 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Calcium (Ca),
 - 0,5 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Magnesium (Mg),
 - 0,2 Gramm in 1%iger Weinsäure lösliches Eisen (Fe),
 - 0,2 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Arsen (As),
 - 2,0 Milligramm in 1%iger Weinsäure lösliches Blei (Pb),
 - 1,0 Gramm Kohlensäure (CO₂), gebunden, (bestimmt nach der „Vorschrift im Internationalen Codex der Weinbehandlungsmittel“ des „Internationalen Amtes für Rebe und Wein“)
 enthalten sein.

Die Untersuchungslösung für die unter den Buchstaben a bis f angegebenen Untersuchungen wird in

der Weise hergestellt, daß 2,5 Gramm des lufttrockenen Bentonits in einem 250 Milliliter-Meßkolben mit 1%iger Weinsäurelösung zur Marke aufgefüllt und unter gelegentlichem Umschwenken 24 Stunden stehengelassen wird. Mit der durch Dekantieren oder Zentrifugieren enthaltenen Lösung werden die Untersuchungen auf den Gehalt der angegebenen Elemente durchgeführt.

2. Die Asche der in 1%iger Weinsäure löslichen Stoffe darf den Betrag von 3 Gramm pro 100 Gramm lufttrockenen Bentonit nicht übersteigen; die Untersuchungslösung wird wie unter Nummer 1 hergestellt.

3. Der Wirkungswert des Bentonits (nicht luftgetrocknet) muß mindestens 40 % betragen; der Wirkungswert wird wie folgt ermittelt:

a) Herstellung der Modell-Lösung:

1. 5 Gramm Äpfelsäure, 500 Milligramm Kaliumdisulfid (Kaliumpyrosulfid), 100 Gramm Methanol z. A. werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter gelöst und die Lösung mit Kaliumcarbonat (in fester Form) genau auf pH 3,5 eingestellt,

2. 500 Milligramm Gelatine weiß (z.B. Merck), Lebensmittelqualität, werden mit der Lösung nach Nummer 1 bei 35 Grad Celsius (im Wasserbad) zu 1 Liter gelöst.

b) Bestimmungen:

50 Milliliter der Lösung nach Buchstabe a Nr. 2 werden mit 50 Milligramm des zu untersuchenden Bentonits eine Stunde geschüttelt. Nach dem Schütteln wird die Lösung zentrifugiert. Der klare Überstand wird zur Stickstoffbestimmung verwendet.

c) Berechnung:

$$\frac{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe} - \text{Stickstoffgehalt behandelte Probe}}{\text{Stickstoffgehalt unbehandelte Probe}} \times 100$$

IV. Reinheitsanforderungen für Aktivkohle

Aktivkohle ist nur zur Behandlung zugelassen, wenn in 100 Gramm lufttrockener Aktivkohle

1. nicht mehr als

a) 5 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Blei (Pb),

b) 150 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Zink (Zn),

c) 0,5 Milligramm in 20%iger Salpetersäure lösliches Arsen (As)

enthalten sind. Die Untersuchungslösung wird in der Weise hergestellt, daß etwa 2 Gramm lufttrockene Aktivkohle genau eingewogen, 30 Milliliter 20%iger Salpetersäure 5 Minuten erhitzt und durch ein gehärtetes Filter in einem 100 Milliliter-Meßkolben filtriert werden. Der Rückstand wird mit heißem, destilliertem Wasser zur Marke aufgefüllt;

2. Cyanverbindungen, Teerprodukte und polycyclische aromatische Verbindungen nicht nachweisbar sind.

V. Reinheitsanforderungen für Saccharose

Saccharose darf zur Alkoholerhöhung nur verwendet werden, wenn sie technisch rein und nicht färbend ist; sie muß in der Trockensubstanz mindestens 99,5 vom Hundert vergärbaren Zucker enthalten.

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 1)

Gehalt an Stoffen

1. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an Sulfaten, als Kaliumsulfat berechnet, aufweisen, der in einem Liter die folgenden Werte übersteigt:

a) bei inländischem

aa) Wein 1 000 mg/l,

bb) Perlwein (Perlwein, der im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellt worden ist) 1 000 mg/l,

cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure (Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland aus inländischen Weintrauben hergestellt worden ist) 1 000 mg/l,

dd) Schaumwein (Schaumwein, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,

ee) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,

ff) Likörwein (Likörwein, der im Inland hergestellt worden ist) 1 500 mg/l,

b) bei im Inland hergestellten

aa) weinhaltigen Getränken (inländische weinhaltige Getränke) 1 500 mg/l,

bb) aromatisierten Weinen (inländische aromatisierte Weine) 1 500 mg/l,

cc) aromatisierten weinhaltigen Getränken (inländische aromatisierte weinhaltige Getränke) 1 500 mg/l,

dd) aromatisierten weinhaltigen Cocktails (inländische aromatisierte weinhaltige Cocktails) 1 500 mg/l,

c) bei folgenden, im Inland hergestellten Erzeugnissen, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind:

aa) Wein 1 000 mg/l,

bb) Perlwein 1 000 mg/l,

- cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 000 mg/l,
- d) bei folgenden Drittlandserzeugnissen:
 - aa) Wein 1 000 mg/l,
 - bb) Perlwein 1 000 mg/l,
 - cc) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 000 mg/l,
 - dd) Schaumwein 1 500 mg/l,
 - ee) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure 1 500 mg/l,
 - ff) Likörwein, ausgenommen Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, 1 500 mg/l,
 - gg) Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Boberg führen darf, 2 500 mg/l,
 - hh) weinhaltigen Getränken 1 500 mg/l,
 - ii) aromatisierten Weinen 1 500 mg/l,
 - jj) aromatisierten weinhaltigen Getränken 1 500 mg/l,
 - kk) aromatisierten weinhaltigen Cocktails 1 500 mg/l.
- 2. Die nachfolgend genannten Erzeugnisse dürfen, wenn sie zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden sollen, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 260 mg/l übersteigt:
 - a) inländischer
 - aa) Perlwein,
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - cc) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - b) inländische weinhaltige Getränke,
 - c) inländische
 - aa) aromatisierte Weine,
 - bb) aromatisierte weinhaltige Getränke,
 - cc) aromatisierte weinhaltige Cocktails,
 - d) im Inland hergestellter
 - aa) Perlwein und
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, bei deren Herstellung andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind,
 - e) folgende Drittlandserzeugnisse:
 - aa) Perlwein,
 - bb) Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - cc) Schaumwein,
 - dd) Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - ee) weinhaltige Getränke,
 - ff) aromatisierte Weine,
 - gg) aromatisierte weinhaltige Getränke und
 - hh) aromatisierte weinhaltige Cocktails.
- 3. In einem Drittland hergestellter Likörwein darf, wenn er zum offenen Ausschank feilgehalten oder abgefüllt in den Verkehr gebracht werden soll, keinen Gehalt an gesamter schwefliger Säure aufweisen, der in einem Liter 200 mg/l übersteigt.

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 2)

Gehalt an Stoffen

- 1. Wein,
 - 2. Traubenmost,
 - 3. Perlwein,
 - 4. Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - 5. Schaumwein,
 - 6. Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure,
 - 7. Likörwein,
 - 8. weinhaltige Getränke,
 - 9. aromatisierte Weine,
 - 10. aromatisierte weinhaltige Getränke und
 - 11. aromatisierte weinhaltige Cocktails
- dürfen, wenn sie verarbeitet werden, keinen Gehalt an Stoffen aufweisen, der folgende Werte übersteigt:
- a) Aluminium 8,00 Milligramm in einem Liter.
 - b) Arsen 0,10 Milligramm in einem Liter,
 - c) Blei 0,25 Milligramm in einem Liter,
 - d) Bor, berechnet als Borsäure 35,00 Milligramm in einem Liter,
 - e) Brom, gesamtes 0,50 Milligramm in einem Liter,
 - f) Fluor 0,50 Milligramm in einem Liter,
 - g) Cadmium 0,01 Milligramm in einem Liter,
 - h) Kupfer 2,00 Milligramm in einem Liter,
 - i) Zink 5,00 Milligramm in einem Liter,
 - j) Zinn 1,00 Milligramm in einem Liter,
 - k) Trichlormethan 0,10 Milligramm in einem Liter,
 - l) Trichlorethen 0,10 Milligramm in einem Liter,
 - m) Tetrachlorethen 0,10 Milligramm in einem Liter,
 - n) Trichlormethan, Trichlorethen und Tetrachlorethen zusammen 0,20 Milligramm in einem Liter.

Anlage 5
(zu § 17)

**Tabelle zur Ermittlung
des natürlichen Alkoholgehalts in Volumenprozent aus dem Oechslegrad**

°Oe	%vol Alkohol										
40	4,4	59	7,3	78	10,3	97	13,3	116	16,3	135	19,2
41	4,5	60	7,5	79	10,5	98	13,4	117	16,4	136	19,4
42	4,7	61	7,7	80	10,6	99	13,6	118	16,6	137	19,5
43	4,8	62	7,8	81	10,8	100	13,8	119	16,7	138	19,7
44	5,0	63	8,0	82	10,9	101	13,9	120	16,9	139	19,8
45	5,2	64	8,1	83	11,1	102	14,1	121	17,0	140	20,0
46	5,3	65	8,3	84	11,3	103	14,2	122	17,2	141	20,2
47	5,5	66	8,4	85	11,4	104	14,4	123	17,3	142	20,3
48	5,6	67	8,6	86	11,6	105	14,5	124	17,5	143	20,5
49	5,8	68	8,8	87	11,7	106	14,7	125	17,7	144	20,6
50	5,9	69	8,9	88	11,9	107	14,8	126	17,8	145	20,8
51	6,1	70	9,1	89	12,0	108	15,0	127	18,0	146	20,9
52	6,3	71	9,2	90	12,2	109	15,2	128	18,1	147	21,1
53	6,4	72	9,4	91	12,4	110	15,3	129	18,3	148	21,3
54	6,6	73	9,5	92	12,5	111	15,5	130	18,4	149	21,4
55	6,7	74	9,7	93	12,7	112	15,6	131	18,6	150	21,5
56	6,9	75	9,8	94	12,8	113	15,8	132	18,8		
57	7,0	76	10,0	95	13,0	114	15,9	133	18,9		
58	7,2	77	10,2	96	13,1	115	16,1	134	19,1		

Anlage 6
(zu § 22 Abs. 1 und § 24 Abs. 1)

Prüfungsantrag/Sinnenprüfung

Abschnitt I.

Erforderliche Angaben

Der Antrag auf Zuteilung einer Prüfungsnummer nach den §§ 19 und 20 des Weinggesetzes muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Prüfungsbehörde,
2. beantragte Prüfungsnummer,
3. Antragsteller:
Name/Firma,
Postleitzahl, Ort,
4. beantragte Bezeichnung des Erzeugnisses:
Jahrgang,
bestimmtes Anbaugebiet,
Gemeinde,
Lage oder Bereich,
Weinart,
Rebsorte(n),
beantragte Qualitätsbezeichnung,
bei Qualitätsschaumwein b. A.: Gärverfahren und Beginn der Lagerzeit,

5. Zusammensetzung des Erzeugnisses:
 natürlicher Alkoholgehalt (%vol oder °Oe),
 Verschnittanteile,
 Art und Ausmaß der Anreicherung,
 bei Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat, Qualitätsperlwein b. A.: Anteil und Ausmaß der Süßung,
6. weitere Angaben:
 Wein-Nr.,
 Gesamtmenge der Wein-Nr.,
 abgefüllte Menge der Wein-Nr.,
 Abfülldatum,
 wurde eine Prüfung schon einmal beantragt?
 wenn ja, unter welcher Antragsnummer?
7. war das Erzeugnis selbst (bei Wein), ein Verschnittanteil des Erzeugnisses (bei Wein), ein Zusatz (bei Wein) oder ein Vorerzeugnis des Erzeugnisses (bei Wein) Gegenstand einer in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen Marktordnungsmaßnahme?

Abschnitt II.

Bewertung der Sinnenprüfung

1. Sensorische Vorbedingungen

Die nachfolgenden Vorbedingungen werden auf JA/NEIN-Entscheidung geprüft (zu den Buchstaben a bis e, ob „typisch für“); dabei bedeutet NEIN den Ausschluß von der weiteren Prüfung:

- a) bestimmtes Anbaugebiet bzw. Bereich,
- b) Prädikat; wenn nicht für das beantragte aber für ein anderes Prädikat typisch, kann der Wein für dieses zugelassen werden,
- c) Rebsorte; wenn angegeben aber nicht typisch, kann das Erzeugnis ohne Rebsortenangabe zugelassen werden,
- d) Farbe,
- e) Klarheit,
- f) Mousseux im Falle von Schaumwein und Perlwein.

2. Sensorische Prüfmerkmale und Qualitätszahl

a) Punkteskala

Punkte	Intervalle	Qualitätsbeschreibung
5	4,50 – 5,00	hervorragend
4	3,50 – 4,49	sehr gut
3	2,50 – 3,49	gut
2	1,50 – 2,49	zufriedenstellend
1	0,50 – 1,49	nicht zufriedenstellend
0		keine Bewertung, das heißt Ausschluß des Erzeugnisses

b) Sensorische Prüfmerkmale und Möglichkeiten der Punktvergabe

Prüfmerkmal	Möglichkeiten der Punktvergabe										
Geruch	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Geschmack	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0
Harmonie	5,0	4,5	4,0	3,5	3,0	2,5	2,0	1,5	1,0	0,5	0

Harmonie ist das Zusammenwirken von Geruch, Geschmack und sensorischen Vorbedingungen. Ihre Bewertung darf gegenüber Geruch und Geschmack um höchstens 1,0 Punkt nach oben abweichen. Sind Geruch und Geschmack unterschiedlich bewertet, so gilt jeweils die höhere Punktzahl. Jedes Prüfmerkmal ist einzeln zu bewerten und seine Punktzahl niederzuschreiben. Nach Bewertung aller Prüfmerkmale dürfen die niedergeschriebenen Punktzahlen noch korrigiert werden. Alle Prüfmerkmale sind gleich wichtig (jeweils Gewichtungsfaktor 1).

c) Mindestpunktzahlen und Qualitätszahl

Die Mindestpunktzahl für jedes einzelne Prüfmerkmal ist 1,5. Die durch 3 geteilte Summe der für Geruch, Geschmack und Harmonie erteilten Punkte ergibt die Qualitätszahl. Die Qualitätszahl muß für alle Erzeugnisse mindestens 1,50 betragen.

Anlage 7

(zu § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1)

Untersuchungsbefund

Der Untersuchungsbefund muß folgende Angaben enthalten:

1. Aussteller des Untersuchungsbefunds,

2. Name (Firma) des Antragstellers,

3. vorgesehene Bezeichnung,

4. sensorischer Befund

a) bei Wein und Likörwein über Farbe, Klarheit, Geruch und Geschmack,

b) bei Schaumwein und Perlwein über Farbe, Klarheit, Geruch, Geschmack sowie über die Schaumbildungs- und Perffähigkeit (Mousseux),

5. die festgestellten analytischen Werte für

a) Gesamtalkoholgehalt:

Gramm im Liter und Volumenprozent,

b) vorhandenen Alkoholgehalt:

Gramm im Liter und Volumenprozent,

c) Zuckerfreier Extrakt (indirekt):

Gramm im Liter,

d) vergärbare Zucker vor Inversion, berechnet als Invertzucker:

Gramm im Liter,

e) Alkohol-Restzucker-Verhältnis, sofern eine Regelung getroffen ist,

f) Gesamtsäure, berechnet als Weinsäure:

Gramm im Liter,

g) freie schweflige Säure:

Milligramm im Liter,

h) gesamte schweflige Säure:

Milligramm im Liter,

i) relative Dichte d 20/20 bei Wein,

j) Kohlensäuredruck bei Schaumwein und Perlwein:

Atmosphärenüberdruck bei 20 Grad Celsius.

Anlage 8

(zu § 26 Abs. 2 und § 45 Abs. 2)

Abkürzungen der Bundesländer bei der Angabe von Kennziffern

Baden-Württemberg:	BW-,
Bayern:	BY-,
Berlin:	BE-,
Brandenburg:	BB-,
Bremen:	HB-,
Hamburg:	HH-,
Hessen:	HE-,
Mecklenburg-Vorpommern:	MV-,
Niedersachsen:	NI-,
Nordrhein-Westfalen:	NW-,
Rheinland-Pfalz:	RP-,
Saarland:	SL-,
Sachsen:	SN-,
Sachsen-Anhalt:	ST-,
Schleswig-Holstein:	SH-,
Thüringen:	TH-,

Artikel 2
Wein-Überwachungsverordnung

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Überwachung

- § 1 Vorschriftswidrige Erzeugnisse
- § 2 Ausnahmegenehmigung
- § 3 Versuchsgenehmigung
- § 4 Vergällung von Weintrub

Abschnitt 2

Buchführung

- § 5 Buchführungspflichtiger Personenkreis
- § 6 Eingangs- und Ausgangsbücher
- § 7 Kellerbuch und Weinbuch
- § 8 Buch des Geschäftsvermittlers
- § 9 Stoffbuch
- § 10 Zusätzliche Pflichten
- § 11 Ausnahmen und Erleichterungen
- § 12 Buchführungsverfahren
- § 13 Analysenbuchführung
- § 14 Herbstbuch, tägliche Erntefeststellung
- § 15 Vereinfachte Regelungen
- § 16 Buchführung; Ermächtigungen
- § 17 Art der Eintragungen

Abschnitt 3

Begleitpapiere

- § 18 Ausnahmevorschrift
- § 19 Vorgeschiedenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse
- § 20 Begleitpapier; Hektarertrag
- § 21 Ergänzende Vorschriften für den Versand von Teilmengen
- § 22 Kontrollvorschriften
- § 23 Begleitpapier; Ermächtigungen
- § 24 Übergangsregelungen

Abschnitt 4

Überwachung

- § 25 Durchführung der Überwachung
- § 26 Handhabung der Überprüfung
- § 27 Entnahme von Proben
- § 28 Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden

Abschnitt 5

Meldungen

- § 29 Meldungen; Hektarerträge
- § 30 Meldefristen
- § 31 Ermächtigungen

Abschnitt 6

Einfuhr

- § 32 Zulassung zur Einfuhr, amtliche Untersuchung und Prüfung
- § 33 Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr
- § 34 Amtliche Untersuchung und Prüfung durch Stichproben

§ 35 Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung

§ 36 Probenahme und Kosten

§ 37 Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehende Ausfuhr

§ 38 Einfuhr weinhaltiger Getränke

Abschnitt 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 39 Straftaten

§ 40 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

Schlußbestimmungen

§ 41 Fortbestehen anderer Vorschriften

Abschnitt 1

Überwachung

§ 1

Vorschriftswidrige Erzeugnisse

(zu § 27 Abs. 2 und § 33 Nr. 5 des Weinggesetzes)

(1) Wein, dessen Gehalt an flüchtiger Säure den zulässigen Wert übersteigt (essigstichiger Wein), darf zu

1. Weinessig oder
2. Essig

verarbeitet werden. Er darf jedoch nur in den Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt werden, wenn er unter Angabe dieser Zweckbestimmung auf dem Behältnis und in dem Begleitpapier als essigstichig gekennzeichnet ist.

(2) Drittlandserzeugnisse dürfen abweichend von § 27 Abs. 1 des Weinggesetzes verwendet, verwertet, in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden, wenn sie auf Grund einer inländischen Untersuchung zur Einfuhr zugelassen worden sind; dies gilt nicht, wenn

1. die Erzeugnisse von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit sind,
2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen nicht den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weinggesetzes oder den auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen,
3. die Vorschriftswidrigkeit auf einem Umstand beruht, der erst nach der Untersuchung eingetreten ist, oder
4. das Ergebnis der Untersuchung oder die Zulassung zur Einfuhr durch unrichtige Angaben oder Proben oder durch unzulässige Einwirkung auf die Untersuchungsstelle oder die Zulassungsbehörde herbeigeführt worden ist.

(3) Erzeugnisse, denen eine amtliche Prüfungsnummer zugeteilt worden ist und die mit den für das geprüfte Erzeugnis vorgeschriebenen und zugelassenen Angaben, soweit diese Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren, versehen sind, dürfen abweichend von § 27 Abs. 1 des Weinggesetzes in den Verkehr gebracht, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden; dies gilt nicht, wenn

1. das Erzeugnis von gesundheitlich bedenklicher Beschaffenheit ist oder

2. die Bezeichnung, sonstige Angaben oder Aufmachungen, soweit sie nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens waren, nicht den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weinggesetzes oder den auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

(4) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, stehen abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen, die den Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weinggesetzes oder einer auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen,

1. der Ausfuhr und

2. dem Inverkehrbringen zum Zweck der Ausfuhr

von Erzeugnissen nicht entgegen, wenn die Bezeichnungen, sonstigen Angaben und Aufmachungen nach den Vorschriften des Bestimmungsgebietes Voraussetzung für die Einfuhr der Erzeugnisse in dieses Gebiet sind und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Zur Ausfuhr bestimmte Erzeugnisse, die mit im Inland nicht zulässigen Bezeichnungen, sonstigen Angaben oder Aufmachungen versehen sind, müssen von dem Hersteller unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (zuständige Stelle) gemeldet werden. Ist der Hersteller nicht zugleich derjenige, der die Erzeugnisse ausführt, so ist die Meldung außerdem auch von diesem zu erstatten. Aus der Meldung muß sich die Art und Menge der Erzeugnisse sowie die Art der Abweichungen von den geltenden Bezeichnungsvorschriften ergeben.

§ 2

Ausnahmegenehmigung

(zu § 27 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Die zuständige Stelle kann bei gesundheitlicher Unbedenklichkeit zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung zulassen, daß vorschriftswidrige Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, eingeführt, ausgeführt, verwendet oder verwertet werden, wenn die Abweichung von den geltenden Vorschriften gering ist. Vorschriftswidrig im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Erzeugnisse, deren Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, den Vorschriften des Weinggesetzes oder der auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entspricht. Soweit durch eine Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 zugelassen wird, daß Erzeugnisse an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden, bei deren Herstellung Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus Trauben von unzulässigerweise angepflanzten Reben stammen, ist diese auf die Menge zu beschränken, die sich nach Abzug der verwendeten Erzeugnisse ergibt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann, auch nachträglich, inhaltlich beschränkt, mit Auflagen verbunden und befristet werden; sie kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der in Absatz 1 genannten Stelle richtet sich bei

1. inländischen abgefüllten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes des Abfüllers,
2. anderen als den in Nummer 1 genannten Erzeugnissen nach dem Ort des Betriebssitzes desjenigen, der das

Erzeugnis im Inland erstmals in den Verkehr gebracht hat, und, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, nach dem Ort, an dem die Vorschriftswidrigkeit des Erzeugnisses festgestellt worden ist.

§ 3

Versuchsgenehmigung

(zu § 27 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Soweit in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft nichts anderes bestimmt ist, kann die zuständige Stelle zur Durchführung von Versuchen erlauben, daß bei der Herstellung von Erzeugnissen sowie von Getränken im Sinne des § 26 Abs. 2 des Weinggesetzes bestimmte Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, des Weinggesetzes und der auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen unberücksichtigt bleiben. Die Erlaubnis ist unter den dem Versuchsziel gemäßen Bedingungen, insbesondere beschränkt auf die für die Versuche erforderliche Zeit und Menge, zu erteilen und amtlich zu überwachen; im übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wein aus Rebsortenversuchen gemäß Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung von Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung kann als Qualitätswein oder Qualitätswein mit Prädikat eingestuft werden, wenn ein Zeugnis der zuständigen Stelle über die Einhaltung der Versuchsbedingungen vorgelegt wird.

§ 4

Vergällung von Weintrub

(zu § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Weinggesetzes)

Die Vergällung von Weintrub darf nur mit

1. Lithiumchlorid in einer Menge von mindestens 0,5 Gramm oder
 2. Natriumchlorid in einer Menge von mindestens 2 Gramm
- in einem Liter vorgenommen werden.

Abschnitt 2

Buchführung

§ 5

Buchführungspflichtiger Personenkreis

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weinggesetzes)

(1) Über den nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus, haben auch Geschäftsvermittler, die in Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannt sind, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.

(2) Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

(3) Ein- und Ausgangsbücher brauchen nicht geführt zu werden von Personen und Personenvereinigungen, die ausschließlich Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Litern vorrätig halten oder verkaufen, die mit einem nicht wiederverwendbaren anerkannten Verschuß nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 versehen sind, sofern die Ein- und Ausgänge sowie die Lagerbestände auf Grund anderer Unterlagen, insbesondere der Finanzbuchhaltung, jederzeit überprüft werden können und die Gesamtmenge der vorrätig gehaltenen oder verkauften Erzeugnisse im Einzelfall

1. bei konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat 5 Liter,
2. bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter nicht übersteigt.

§ 6

Eingangs- und Ausgangsbücher (zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weinggesetzes)

Ein- und Ausgangsbücher im Sinne des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind:

1. das Kellerbuch,
2. das Weinbuch,
3. das Buch des Geschäftsvermittlers und
4. das Stoffbuch.

§ 7

Kellerbuch und Weinbuch

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Buchführungspflichtige nach Artikel 11 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 haben ein Kellerbuch und ein Weinbuch zu führen. Abweichend von Satz 1 haben Buchführungspflichtige, deren jährlicher Zukauf eine Menge von 30 000 l nicht abgefüllter Erzeugnisse des Weinsektors oder 40 000 kg Weintrauben nicht übersteigt, ein Kellerbuch oder ein Weinbuch zu führen.

(2) Das Kellerbuch enthält die Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in der zeitlichen Reihenfolge der Vorgänge.

(3) Das Weinbuch enthält die Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in Konten für die einzelnen Erzeugnisse.

(4) Im Weinbuch und im Kellerbuch sind über die nach Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 vorgeschriebenen Eintragungen hinaus für jedes Erzeugnis einzutragen:

1. die nach den bezeichnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bezeichnungen,
2. eine Nummer für die Erzeugnisse des Weinsektors (Weinnummer); diese Weinnummer muß jedem Erzeugnis nach einer nachvollziehbaren dokumentierten Ordnung zugewiesen und kann durch weitere Angaben ergänzt werden,
3. die Behältnisnummer,
4. die Amtliche Prüfungsnummer,
5. die Losnummer,

6. die Menge, die in der Eingangsmenge des eingetragenen Erzeugnisses enthalten ist und vollständig der angegebenen Bezeichnung entspricht (Originalmenge),

7. die Angabe, daß das Erzeugnis angereichert worden ist; soweit das betreffende Erzeugnis vom Buchführungspflichtigen angereichert worden ist:

- a) der Gesamtalkoholgehalt des Erzeugnisses vor der Anreicherung,
- b) die Anreicherungsspanne,

8. die Angabe, daß das Erzeugnis entsäuert worden ist; soweit das betreffende Erzeugnis vom Buchführungspflichtigen entsäuert worden ist:

- a) der Gesamtsäuregehalt des Erzeugnisses vor der Entsäuerung,
- b) die Entsäuerungsspanne,

9. die Verwendung folgender Stoffe unter Angabe des Zeitpunktes und der Menge:

- a) DL-Weinsäure,
- b) Kaliumsorbat,
- c) Sorbinsäure,

10. bei der ersten Eintragung des Erzeugnisses nach der Ernte der natürliche Alkoholgehalt (Mostgewicht),

11. Verarbeitungs- und Verwendungsbeschränkungen des Erzeugnisses und

12. erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung.

(5) Wer ein Weinbuch nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 in nicht gebundener Form führt, hat ein Registerbuch zu führen, in das, für jedes Erzeugnis in der zeitlichen Reihenfolge des ersten Vorganges, einzutragen sind:

1. die Weinnummer,
2. das Datum des ersten Vorganges und
3. die Bezeichnung des Erzeugnisses.

(6) Im Weinbuch und im Kellerbuch kann bei den Eintragungen nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 anstelle der Bezeichnung des Erzeugnisses die Weinnummer angegeben werden. Ist ein anderes Erzeugnis gleichermaßen von dem Vorgang betroffen, so ist auch dieses Erzeugnis mit seiner Bezeichnung oder seiner Weinnummer anzugeben. Bei Mengenangaben ist zwischen nicht abgefüllten und abgefüllten Erzeugnissen zu unterscheiden. Darüber hinaus sind abgefüllte Erzeugnisse hinsichtlich der Nennfüllmenge der verwendeten Behältnisse zu unterscheiden.

(7) Die Herabstufung eines Qualitätsweines zu Tafelwein, zu Wein, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, oder zu Wein, der weder Tafelwein noch zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist, ist unter Vergabe einer neuen Weinnummer im Kellerbuch, im Weinbuch und im Registerbuch einzutragen. Wird die Bezeichnung eines Erzeugnisses geändert, so ist das Erzeugnis unter Vergabe einer neuen Weinnummer im Kellerbuch, im Weinbuch und im Registerbuch einzutragen. Im Falle des Satzes 2 ist die Vergabe einer neuen Weinnummer nicht erforderlich, wenn die Bezeichnungsänderung deutlich erkennbar eingetragen wird.

(8) Der Eigenverbrauch des Erzeugers und seiner Familie ist jährlich im Kellerbuch und im Weinbuch einzutragen; unvorhersehbare Änderungen im Volumen eines Erzeugnisses sind als Schwund oder Mehrmenge einzutragen.

(9) Gemäß Artikel 12 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 werden für Mengenverluste folgende zulässige Höchstsätze festgesetzt:

1. für Verluste durch Lagerung
 - a) im Holzfaß 0,4 vom Hundert und
 - b) in anderen Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern 0,05 vom Hundert
 für jeden Monat der Lagerung,
2. für Verluste durch Änderung der Erzeugnisklasse bei der Verarbeitung von Traubenmost zu Wein 8 vom Hundert,
3. für Verluste durch Behandlungen und Abfüllung 5 vom Hundert.

Mengenverluste, die die in Satz 1 festgesetzten Höchstsätze überschreiten, sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Buch des Geschäftsvermittlers

(zu § 29 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

Geschäftsvermittler haben für die von ihnen vermittelten Erzeugnisse ein Buch mit folgenden Angaben zu führen:

1. das Datum des Kaufvertrages,
2. die Nummer des Ankaufes,
3. die Bezugsnummer des Begleitpapiers,
4. die Bezeichnung des Erzeugnisses,
5. die Menge in Litern oder Kilogramm oder die Anzahl der Flaschen unter Angabe der Nennfüllmenge,
6. der Name und die Anschrift des Verkäufers und
7. der Name und die Anschrift des Käufers.

Die Eintragungen können auf die Angabe des Begleitpapiers beschränkt werden, wenn entsprechende Durchschriften oder Abdrucke gesammelt werden und in zeitlicher Reihenfolge geordnet vorliegen.

§ 9

Stoffbuch

(zu § 29 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

In das Stoffbuch sind von den in Artikel 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Buchführungspflichtigen die dort aufgeführten Erzeugnisse und Stoffe jeweils auf einem gesonderten Konto einzutragen. Jedes Erzeugnis und jeder Stoff ist mit seiner Verkehrsbezeichnung anzugeben und seine Verwendung für jedes betroffene Erzeugnis gesondert einzutragen.

§ 10

Zusätzliche Pflichten

(zu § 29 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes)

(1) Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel sind so mit Merkzeichen zu ver-

sehen, daß sie nicht verwechselt werden können. Die Merkzeichen sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Als Merkzeichen für Flaschenstapel gilt die Weinnummer oder die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses.

(2) Über die Merkzeichen für

1. Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern und
2. Flaschenstapel, für die nicht die Weinnummer oder die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses als Merkzeichen verwendet werden,

ist Buch zu führen. Die Buchführung über Merkzeichen erfolgt

1. hinsichtlich der Merkzeichen für Behältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 60 Litern, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, mittels einer Liste mit folgenden Angaben für jedes Behältnis (Behältnisliste):
 - a) die Behältnisnummer,
 - b) das Fassungsvermögen,
 - c) der Aufstellungsort;

sind alle Behältnisse in einem Raum aufgestellt, genügt die einmalige Angabe dieses Raumes als Aufstellungs-ort für alle Behältnisse;

2. hinsichtlich der Merkzeichen für Flaschenstapel durch die Angabe der Weinnummer oder der genauen Bezeichnung des Erzeugnisses.

(3) Die nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 aufzubewahrenden Bücher und Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden.

(4) Nach anderen Vorschriften bestehende Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung von Büchern oder Unterlagen oder zur Meldung oder Eintragung in bestimmte Register bleiben unberührt.

§ 11

Ausnahmen und Erleichterungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 53

Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Soweit Erzeuger selbst erzeugte Trauben abgeben, ohne daß eine der in Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Behandlungen vorgenommen worden ist, gilt die Sammlung der Meldungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung als Buchführung. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorsehen, daß die Regelung in Satz 1 unter den dort genannten Voraussetzungen auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein gilt.

(2) Bei den in Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Händlern gilt die Sammlung aller Begleitpapiere als Buchführung.

(3) Die Eintragungen in die Ein- und Ausgangsbücher können unter den Voraussetzungen des Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 bis zu 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Vorganges erfolgen.

§ 12

Buchführungsverfahren

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 53
Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Buchführungsverfahren nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabs. 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 sind von der zuständigen Stelle auf Antrag zu genehmigen, wenn die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden, und die Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und dieser Verordnung erfüllt sind. Die zuständige Stelle kann die Genehmigung, auch nachträglich, mit Auflagen verbinden. Sie kann erteilte Genehmigungen widerrufen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung

1. die näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Genehmigung und
2. die Einzelheiten der Buchführungsverfahren nach Absatz 1.

§ 13

Analysenbuchführung

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 erster Halbsatz i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Wer die für Erzeugnisse vorgeschriebenen analytischen Untersuchungen durchführt, hat ein Analysenbuch zu führen. Aus dem Analysenbuch müssen ersichtlich sein

1. die Art der Untersuchung und, soweit ein Auftrag erteilt worden ist, der Auftraggeber,
2. das analytische Untersuchungsergebnis und die bei der Untersuchung festgestellten sensorischen Merkmale,
3. Zeitpunkt und Inhalt eines Beratungsvorschlages,
4. Art und Menge zu verwendender Behandlungsstoffe und
5. Name und Unterschrift desjenigen, der die Untersuchung durchgeführt oder verantwortlich überwacht hat.

(2) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle kann das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Analysenbuchführung nach Satz 1.

(3) Das Analysenbuch muß fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

§ 14

Herbstbuch, tägliche Erntefeststellung

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2
Nr. 1 und 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Wer Weintrauben erntet, hat täglich

1. den natürlichen Alkoholgehalt,
2. die Erntemenge,
3. die Herkunft und
4. die Rebsorte

des Lesegutes in ein mit seiner Anschrift und seinem Namen versehenes Buch nach einem von den Landes-

regierungen durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Muster (Herbstbuch) einzutragen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann bei Lesegut, das vom Erntenden als Weintrauben verkauft oder an einen Erzeugerzusammenschluß abgeliefert wird, an die Stelle der Eintragung in das Herbstbuch die Kaufbestätigung des Käufers oder die Annahmestätigung des Erzeugerzusammenschlusses treten, soweit diese die geforderten Angaben enthalten. In diesem Fall sind die Bestätigungen fortlaufend zu numerieren und gesammelt aufzubewahren.

§ 15

Vereinfachte Regelungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes)

Die Eintragungen im Herbstbuch können die Eintragungen in das Kellerbuch, das Weinbuch und das Stoffbuch bis zum 15. Dezember des Erntejahres ersetzen, sofern die nach den §§ 7 und 9 erforderlichen Angaben im Herbstbuch erfolgen. Abweichungen, die sich aus der Mengenschätzung am Tag der Ernte ergeben, sind durch Korrekturbuchungen zu bereinigen.

§ 16

Buchführung; Ermächtigungen

(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
und Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a,
Nr. 6 und 8 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Weinbaubetriebe über die nach dieser Verordnung zu führenden Bücher hinaus Buch über die nach den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes an andere abgegebenen, verwendeten, verwerteten oder destillierten Erzeugnisse oder Mengen zu führen haben. Soweit die Landesregierungen von der Befugnis des Satzes 1 Gebrauch machen, haben sie die Einzelheiten der Buchführung, insbesondere die Gestaltung der Bücher sowie die Dauer ihrer Aufbewahrung, zu regeln.

§ 17

Art der Eintragungen

(zu § 29 Abs. 2 erster Halbsatz des Weingesetzes)

Die Angaben in den Ein- und Ausgangsbüchern einschließlich des Registerbuches, im Herbstbuch, im Analysenbuch und in der Behältnisliste müssen vollständig und deutlich lesbar in deutscher Sprache in urkundenfester Schrift eingetragen werden. Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht oder ohne Sichtbarmachung geändert werden. In die Buchführung dürfen nicht vorgeschriebene Eintragungen nur gemacht werden, soweit dadurch die Übersichtlichkeit nicht leidet.

Abschnitt 3

Begleitpapiere

§ 18

Ausnahmenvorschrift

(zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Ein Begleitpapier braucht nicht ausgestellt zu werden für die Beförderung von Weintrauben, Maische und Most aus eigener Erzeugung der Mitglieder von Erzeugerzusammenschlüssen zur Annahmestation oder Weinberei-

tungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses. Satz 1 gilt bei

1. Erzeugnissen, die zur Bereitung von Qualitätswein b. A. bestimmt sind, nur für die Beförderung innerhalb des bestimmten Anbaugebietes, aus dem die beförderten Erzeugnisse stammen, und der diesem unmittelbar benachbarten Gebiete,
2. anderen Erzeugnissen nur für die Beförderung innerhalb der Weinbauzone, aus der die beförderten Erzeugnisse stammen.

§ 19

Vorgeschriebenes Begleitpapier für nicht abgefüllte Erzeugnisse (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Für die Beförderung der in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist ein Begleitpapier nach dem in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhanges II der genannten Verordnung auszustellen.

§ 20

Begleitpapier; Hektarertrag (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Wer eine nicht abgefüllte Übermenge eines inländischen Erzeugnisses an andere abgibt, hat in das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar die Worte „Übermenge – nur zur Destillation“ einzutragen. Wird die Übermenge aus dem Inland verbracht, so sind die in Satz 1 genannten Angaben zusätzlich in einer am Entladeort leicht verständlichen Sprache einzutragen. Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis im Rahmen seines zulässigen Hektarertrages an andere abgibt, hat in dem Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften der §§ 9 bis 12 des Weingesetzes eingehalten sind.

§ 21

Ergänzende Vorschriften für den Versand von Teilmengen (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Die nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 erforderlichen Vermerke über Mischungen sind auf dem Begleitpapier deutlich lesbar in urkundenfester Schrift durch die Worte „vermischt mit Teilmenge(n) aus Begleitpapier ...“ anzubringen. Dabei sind die Bezugsnummern der für jede Teilmenge ausgestellten Begleitpapiere anzugeben. Die Begleitpapiere aller in die Gesamtmenge eingegangenen Teilmengen sind zusammen aufzubewahren. Anstelle dieser Begleitpapiere kann dem Empfänger ein vom Verfügungsberechtigten der Gesamtmenge ausgestelltes Begleitpapier ausgehändigt werden. Der Aussteller hat davon eine Kopie zusammen mit den Begleitpapieren nach Satz 3 aufzubewahren. § 22 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 22

Kontrollvorschriften (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Wird ein

1. nicht abgefülltes Erzeugnis, für das ein Begleitpapier nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 ausgestellt ist,

2. Erzeugnis, für das ein Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind (ABl. EG Nr. L 343 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist,

ins Inland verbracht, hat der inländische Empfänger der nach Landesrecht für den Entladeort zuständigen Stelle eine Kopie des Begleitpapiers oder des Dokuments zu übersenden, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht, verwendet oder verwertet wird.

(2) Für die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren Beförderung im Inland beginnt, hat der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete neben der nach Artikel 10 der genannten Verordnung zu versendenden Kopie unverzüglich eine Kopie der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten.

(3) Zusammen mit der in Anwendung des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 zu versendenden Kopie hat der Versender, sofern die Beförderung im Inland beginnt und in einem anderen Mitgliedstaat endet, der für den Verladeort zuständigen Stelle Name und Anschrift der für den Entladeort zuständigen Stelle mitzuteilen. Die Verpflichtung des Satzes 1 kann durch einmalige Mitteilung erfüllt werden, wenn die für den Verladeort zuständige Stelle dem zustimmt.

§ 23

Begleitpapier; Ermächtigungen (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 i.V.m.

§ 53 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können, soweit bei der Beförderung von nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Tafelwein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A. bestimmt sind, oder nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, sowie bei der Beförderung von aus in ihrem Gebiet geernteten Weintrauben ein Begleitpapier auszustellen ist, durch Rechtsverordnung bestimmen, daß der zur Ausstellung des Begleitpapiers Verpflichtete

1. in dem Begleitpapier neben den nach der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 und dieser Verordnung erforderlichen Angaben weitere Angaben zu machen hat,
2. unverzüglich eine oder mehrere Kopien des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Stelle zuzuleiten hat.

§ 24

Übergangsregelungen (zu § 30 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

Bis zum 31. August 1996 darf bei unvergorenen Erzeugnissen, die ausschließlich im Inland befördert werden, in den Begleitpapieren anstelle der Volumensmasse die Dichte in Grad Oechsle angegeben werden.

Abschnitt 4

Überwachung

§ 25

Durchführung der Überwachung (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

Im Rahmen der Überwachung sind Rückstellproben der amtlichen Qualitätsweinprüfung zur Feststellung der Identität sowie bei der Herbstkontrolle Proben des geernteten Lesegutes zu entnehmen.

§ 26

Handhabung der Überprüfung (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Überprüfungen von Betrieben sind regelmäßig ohne Voranmeldung und so durchzuführen, daß in den Betriebsablauf nicht über das notwendige Maß hinaus eingegriffen wird.

(2) Unmittelbar zu Beginn einer Überprüfung ist der Betriebsinhaber oder ein an seiner Stelle verantwortlicher Mitarbeiter über die Maßnahme in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Entnahme von Proben (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Bei Überprüfungen sind regelmäßig Proben von Erzeugnissen zur analytischen und sensorischen Prüfung zu entnehmen.

(2) Bei der Entnahme von Proben in Erzeuger- und Abfüllbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift anzufertigen; eine Probe ist als Rückstellprobe im Betrieb zu belassen und vom Inhaber des Betriebes bis zur Freigabe durch die zuständige Behörde aufzubewahren. Eine Durchschrift oder eine inhaltsgleiche Mehrausfertigung der Niederschrift ist der zurückzulassenden Probe beizufügen. Der Inhaber des in Satz 1 genannten Betriebes kann auf die Zurücklassung einer Probe verzichten.

§ 28

Zusammenarbeit der Überwachungsbehörden (zu § 31 Abs. 4 Nr. 3 des Weingesetzes)

(1) Die für die Überwachung zuständigen Stellen haben sich bei Feststellungen von Zuwiderhandlungen gegen weinrechtliche Vorschriften zu unterrichten und sich bei der Ermittlungstätigkeit gegenseitig zu unterstützen. Stellt die ermittelnde Stelle fest, daß sie örtlich unzuständig ist, so hat sie die zuständige Stelle über das Ergebnis ihrer Ermittlungen unmittelbar zu unterrichten.

(2) Bei Gefahr im Verzug können die mit der Überwachung beauftragten Personen unmittelbar an andere Stellen der Überwachung herantreten. Die nächstvorgesezte Stelle ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen zur Überwachung von Betrieben mit Niederlassungen in Bereichen mehrerer zuständiger Stellen eines Landes, welche Stelle die Maßnahmen der Überwachung in diesen Betrieben koordiniert.

(4) Ein Austausch von Proben zur sensorischen und analytischen Beurteilung zwischen den zuständigen Stellen verschiedener Länder ist zu gewährleisten.

Abschnitt 5

Meldungen

§ 29

Meldungen; Hektarerträge (zu § 33 Nr. 2 und 3

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestandsmeldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 sind den zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Die Verwendung von Ausdrucken der elektronischen Datenverarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

(2) Von der Erntemeldung sind Traubenerzeuger befreit, die

1. ihre gesamte Ernte selbst verarbeiten oder auf ihre Rechnung verarbeiten lassen oder
2. Mitglieder einer Genossenschaftskellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Most abliefern.

(3) Die Landesregierungen können zur Sicherung einer ausreichenden Überwachung durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß und in welcher Weise die Rebflächen des Betriebes, die Ertragsrebfläche, die Erntemenge nach Rebsorten und Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Tafelweine, Qualitätsweine und Qualitätsweine mit Prädikat oder der Bestand an Erzeugnissen differenziert nach Rebsorte, Herkunft, Tafelwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat zu melden sind.

(4) Die Meldung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 ist spätestens am 10. Dezember des Erntejahres zu erstatten. Wird die Meldung einem Geschäftsvermittler gegenüber erstattet, so hat dieser seinem Abnehmer den Hektarertrag zusammen mit einer Nummer, die die Feststellung der Herkunft des Erzeugnisses ermöglicht, auf das sich der Hektarertrag bezieht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Geschäftsvermittler hat Hektarertrag und Nummer in seiner Weinbuchführung einzutragen. Der Abnehmer hat, sofern er aus dem gelieferten Erzeugnis Wein herstellt, in seiner Erzeugungsmeldung auch diese Nummer einzutragen.

(5) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 13 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 entsprechen

1. 100 Kilogramm Weintrauben = 75 Liter Wein,
2. 100 Liter Traubenmost = 95 Liter Wein,
3. 100 Liter konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat = 500 Liter Wein.

(6) Als Einzelhändler im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 gilt, wer im Einzelfall an einen Endverbraucher nicht mehr als 100 Liter Wein abgibt.

§ 30

Meldefristen (zu § 33 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Meldungen über vorgenommene Rodungen, Wiederbepflanzungen oder Neuanpflanzungen nach Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des

Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABI. EG Nr. L 84 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind den zuständigen Stellen innerhalb einer von ihnen festzusetzenden Frist auf den von ihnen ausgehenden Vordruck zu erstatten. Die festzusetzende Frist darf über den nach vorgenommener Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung jeweils folgenden 31. Mai nicht hinausgehen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 für die Erstattung der Meldungen über vorgenommene Rodungen festgesetzte Frist kann im Einzelfall bis zum der vorgenommenen Rodung folgenden 31. Juli verlängert werden. Ist die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist bereits abgelaufen, so kann sie, auch von Amts wegen oder wenn der Antrag auf Verlängerung der Frist nach deren Ablauf gestellt wird, rückwirkend bis zum der vorgenommenen Rodung folgenden 31. Juli verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

§ 31

Ermächtigungen (zu § 33 Nr. 2 bis 4

i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weingesetzes)

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß und in welcher Weise die in § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes genannten Weinbaubetriebe Angaben über den Hektarertrag, die Übermenge oder die Destillation nach den §§ 9 bis 11 des Weingesetzes zu machen haben, soweit dies erforderlich ist, besonderen Gegebenheiten des Weinbaus in ihrem Gebiet Rechnung zu tragen und eine ausreichende Überwachung sicherzustellen. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann insbesondere bestimmt werden, daß

1. die Rebflächen,
 2. der vorhandene Bestand und
 3. die Menge der an andere abgegebenen, verwendeten oder verwerteten Erzeugnisse
- zu melden sind.

Abschnitt 6

Einfuhr

§ 32

Zulassung zur Einfuhr, amtliche Untersuchung und Prüfung (zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Likörwein, weinhaltige Getränke, aromatisierter Wein, aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, dürfen, soweit es sich um Drittlandserzeugnisse handelt, nur eingeführt werden, wenn sie hierfür zugelassen sind (Zulassung zur Einfuhr). Sollen solche Erzeugnisse zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zum aktiven Veredelungsverkehr,

zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zurückgestellt werden, wenn sich die für die Weinüberwachung zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten damit einverstanden erklärt hat.

(2) Die Zulassung zur Einfuhr wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse und ihre Bezeichnung und Aufmachung den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, dem Weingesetz und den auf Grund des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen. Werden Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, teilweise gegorener Traubenmost, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat, weinhaltige Getränke, aromatisierte Weine, aromatisierte weinhaltige Getränke oder aromatisierte weinhaltige Cocktails in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter eingeführt, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden.

§ 33

Befreiung von der Zulassung zur Einfuhr (zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 6 des Weingesetzes)

(1) Von der Zulassung zur Einfuhr sind befreit

1. Erzeugnisse, die als Diplomaten- oder Konsulargut eingeführt werden;
2. Erzeugnisse in Behältnissen mit einem Gesamtnennvolumen bis 30 Liter, sofern sie im persönlichen Gepäck von Reisenden mitgeführt werden;
3. Erzeugnisse bis zu 400 Kilogramm einschließlich Verpackung jährlich, berechnet für jedes der in § 32 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse, sofern der Verfügungsberechtigte der abfertigenden Zolldienststelle schriftlich erklärt, daß durch die Einfuhr der Erzeugnisse die Grenze von 400 Kilogramm nicht überschritten wird; die Zolldienststelle übersendet eine Ausfertigung der Erklärung der zuständigen Überwachungsbehörde;
4. Erzeugnisse, wenn sie für wissenschaftliche Zwecke oder für Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen bestimmt sind und der Bedarf von der für die Weinüberwachung zuständigen Behörde anerkannt ist;
5. Muster und Proben von Erzeugnissen in Behältnissen in geringen Mengen;
6. Erzeugnisse, die zum Übersiedlungsgut natürlicher Personen gehören, soweit es sich um Mengen handelt, die üblicherweise als Vorrat gehalten werden;
7. Erzeugnisse, die als Mundvorrat auf See- oder Binnenschiffen, als Speisewagenvorräte oder als Bordvorräte in Luftfahrzeugen zum Verbrauch durch das Personal und die Reisenden bestimmt sind;
8. Wein, der nachweislich ausschließlich für kultische Zwecke bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für rektifiziertes Traubenmostkonzentrat.

§ 34

Amtliche

Untersuchung und Prüfung durch Stichproben (zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 7 des Weinggesetzes)

Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann stichprobenweise vorgenommen werden, wenn das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorliegt.

§ 35

Zuständigkeit für die Erteilung der Zulassung

(zu § 36 Abs. 1

Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Weinggesetzes)

(1) Über die Zulassung zur Einfuhr entscheiden die zuständigen Zolldienststellen. Dabei prüfen sie, ob das Dokument nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 ordnungsgemäß ausgestellt ist, sich auf die Warensendung bezieht und die darin enthaltenen Angaben mit denen im Zollpapier übereinstimmen.

(2) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung holt die Zolldienststelle das Gutachten der für den Empfänger örtlich zuständigen amtlichen Untersuchungsstelle nach Absatz 4 Nr. 1 ein.

(3) Ergibt das Gutachten, daß das Erzeugnis den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Satz 1 nicht entspricht, unterrichtet die Zolldienststelle den Verfügungsberechtigten; das Gutachten der amtlichen Untersuchungsstelle ist beizufügen. Der Verfügungsberechtigte kann innerhalb von zwei Wochen beantragen, daß eine andere amtliche Untersuchungsstelle mit der Untersuchung und Prüfung sowie der Erstattung eines Zweitgutachtens beauftragt wird. Ein Zweitgutachten kann nicht beantragt werden, wenn das Erzeugnis nach Entnahme der Probe, die dem Erstgutachten zugrunde lag, önologisch behandelt worden ist. In einem solchen Fall haben die Zolldienststellen über das behandelte Erzeugnis erneut ein Erstgutachten einzuholen. Wird der Antrag auf Erstattung eines Zweitgutachtens nicht gestellt, ist das Erzeugnis von der Einfuhr zurückzuweisen; das gleiche gilt, wenn das Zweitgutachten das Erstgutachten im Ergebnis und in mindestens einem die Zurückweisung rechtfertigenden Grund bestätigt. Weicht das Zweitgutachten im Ergebnis vom Erstgutachten ab oder bestätigt es das Erstgutachten zwar im Ergebnis, hält es aber die Zurückweisung aus anderen Gründen für geboten, so hat die Zolldienststelle ein Obergutachten einzuholen. An das Obergutachten ist die Zolldienststelle gebunden.

(4) Für die amtliche Untersuchung und Prüfung werden folgende Untersuchungsstellen bestimmt:

1. für das Erstgutachten die in Anlage 1 aufgeführten Untersuchungsstellen;
2. für das Zweitgutachten die in Anlage 2 aufgeführten Untersuchungsstellen;
3. für das Obergutachten das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, das sich dabei der Unterstützung anderer, bei der Erstattung des Erst- und Zweitgutachtens nicht beteiligter Untersuchungsstellen bedienen kann.

(5) Steht der Einfuhr nur die Vorschriftswidrigkeit

1. einer Bezeichnung, sonstigen Angabe oder Aufmachung oder
2. das Fehlen oder die Vorschriftswidrigkeit des Dokuments nach Artikel 2 Buchstabe d oder e der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85

entgegen, soll dem Verfügungsberechtigten vor der Entscheidung über die Zulassung zur Einfuhr Gelegenheit zur Behebung des Mangels gegeben werden.

(6) Erzeugnisse, die von der Einfuhr zurückgewiesen worden sind oder auf deren Einfuhr verzichtet worden ist, hat der Verfügungsberechtigte unter zollamtlicher Überwachung auf seine Kosten

1. in ein Drittland wiederauszuführen oder
2. zu vernichten.

Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer von der Zolldienststelle gesetzten Frist nicht nach, sind sie auf seine Kosten zu vernichten.

§ 36

Probenahme und Kosten

(zu § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Weinggesetzes)

(1) Die Zolldienststelle darf die für die Untersuchung erforderlichen Muster und Proben unentgeltlich entnehmen.

(2) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung von weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails sowie die Auslagen für die Verpackung und Beförderung der Muster und Proben dieser Erzeugnisse trägt der Verfügungsberechtigte; er ist Kostenschuldner gegenüber der Untersuchungsstelle. Sind mehrere Gutachten erforderlich, so werden, soweit der Einfuhr nichts entgegensteht, Kosten nur für das Erstgutachten erhoben. Im übrigen werden Kosten nicht erhoben.

§ 37

Zollanschlüsse,

Freihäfen, vorübergehende Ausfuhr

(zu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2

Nr. 6 i.V.m. § 54 Abs. 1 des Weinggesetzes)

(1) Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann entfallen bei Erzeugnissen, die aus Freihäfen eingeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die amtliche Untersuchung und Prüfung bereits vorgenommen worden ist und ergeben hat, daß die Erzeugnisse nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse und ihre Bezeichnung und Aufmachung den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, dem Weinggesetz und den auf Grund des Weinggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen.

(2) Zur Einfuhr bereits zugelassene Erzeugnisse bedürfen bei nur vorübergehender Ausfuhr keiner erneuten Zulassung, wenn nachgewiesen ist, daß sie zwischenzeitlich weder behandelt noch umgefüllt worden sind.

(3) Die Zulassung zur Einfuhr entfällt bei den in Zollanschlüssen hergestellten Erzeugnissen, wenn sie unmittelbar aus dem Zollanschluß eingeführt werden.

(4) Die Landesregierung des an den Zollanschluß angrenzenden Landes kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß, soweit nach Absatz 3 die Zulassung entfällt, in Zollanschlüssen hergestellte Erzeugnisse nur eingeführt werden dürfen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Erzeugnisse den in § 32 Abs. 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen entsprechen.

§ 38

Einfuhr weinhaltiger Getränke (zu § 35 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) In einem Drittland hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nur eingeführt werden, wenn die gesamte Herstellung in demselben Staat nach den dort geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist. Der Einfuhr steht nicht entgegen, daß das weinhaltige Getränk zur Erhaltung seiner Lager- oder Transportfähigkeit außerhalb seines Herstellungslandes behandelt worden ist, sofern die im Herstellungsland dafür geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind.

(2) In einem Drittland hergestellte weinhaltige Getränke dürfen nicht eingeführt werden, wenn bei den zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnissen andere als die in Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zugelassenen önologischen Verfahren und Behandlungen angewendet worden sind.

Abschnitt 7

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 39

Straftaten

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Wein in den Verkehr bringt, einführt oder ausführt oder
2. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 ein weinhaltiges Getränk einführt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 die Vergällung von Weintrub vornimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Ein- und Ausgangsbücher nicht führt,
4. entgegen § 7 Abs. 5 ein Registerbuch nicht führt oder eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
5. entgegen § 7 Abs. 4, 7 Satz 2 oder Abs. 8 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht jährlich macht,

6. entgegen § 8 Satz 1 oder § 10 Abs. 2 ein Buch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Behältnisse oder Flaschenstapel nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit Merkzeichen versieht,
8. entgegen § 10 Abs. 3 Bücher, Unterlagen oder Begleitpapiere nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 oder 3 Satz 1 ein Analysenbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder nicht fünf Jahre aufbewahrt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 eine Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
11. entgegen § 17 Satz 1 oder 2 Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht oder eine Eintragung unleserlich macht oder ohne Sichtbarmachung ändert,
12. entgegen § 19 ein Begleitpapier nicht oder nicht nach dem vorgeschriebenen Muster verwendet oder nicht oder nicht richtig ausstellt,
13. entgegen § 20 eine Eintragung oder eine Bestätigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
14. entgegen § 21 Satz 1 einen Vermerk nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt, entgegen § 21 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder entgegen § 21 Satz 3 oder 5 ein Begleitpapier oder eine Kopie nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder
15. entgegen § 22 Abs. 1 oder 2 eine Kopie nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder zuleitet.

Abschnitt 8

Schlußbestimmungen

§ 41

Fortbestehen anderer Vorschriften

Bis zum 31. August 1997 ist § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), die zuletzt durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, in der bis zum 17. Mai 1995 geltenden Fassung weiter anzuwenden. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 und 5, Abs. 5 und 7 bis 9 sowie die Anlagen 1 bis 5 und 7 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) geändert worden ist, sind, soweit die Landesregierungen die Einzelheiten der Weinbuchführung am 17. Mai 1995 nicht gemäß § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 in der bis dahin geltenden Fassung durch Rechtsverordnung geregelt haben, bis zum 31. August 1997 weiter anzuwenden.

Anlage 1
(zu § 35 Abs. 4 Nr. 1)

Untersuchungsstellen für das Erstgutachten bei Einfuhruntersuchungen

1. Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen,
2. Staatliches Lebensmitteluntersuchungsamt Braunschweig,
3. Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin, Bremen,
4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Standort Dresden,
5. Thüringer Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt, Erfurt,
6. Staatliches Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Frankfurt (Oder),
7. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Halle,
8. Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
9. Chemische Landesuntersuchungsanstalt Karlsruhe,
10. Institut für Lebensmittel- und Wasseruntersuchungen der Stadt Köln,
11. Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Lübeck,
12. Chemisches Untersuchungsamt Mainz,
13. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
14. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern, Oberschleißheim,
15. Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Rostock,
16. Staatliches Institut für Gesundheit und Umwelt, Abteilung G Lebensmittelchemie, Arzneimittel, Saarbrücken,
17. Chemisches Untersuchungsamt Speyer,
18. Chemische Landesuntersuchungsanstalt Stuttgart,
19. Chemisches Untersuchungsamt Trier,
20. Staatliches Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamt Südhessen, Abteilung III, Wiesbaden,
21. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern – Abteilung VI Würzburg –.

Anlage 2
(zu § 35 Abs. 4 Nr. 2)

Untersuchungsstellen für das Zweitgutachten bei Einfuhruntersuchungen

1. Chemische und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster,
3. Chemisches Untersuchungsamt Speyer,
4. Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, Standort Dresden,
5. Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Nordbayern – Abteilung VI Würzburg –.

Artikel 3
Verordnung
über die Erhebung
der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
(Weinfonds-Verordnung)

§ 1

Erhebung der Abgabe
(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

(1) Die Abgabeschuld für die Abgabe nach § 43 Nr. 2 des Weinggesetzes (Abgabe) entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Erzeugnis im Sinne des § 3 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes geliefert ist. Bei der Berechnung der Abgabe ist von der Summe der Lieferungen in einem Kalendervierteljahr auszugehen.

(2) Der Abgabeschuldner hat dem Deutschen Weinfonds innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres die für die Berechnung der Abgabeschuld maßgeblichen Mengen zusammen mit einer Errechnung der für das Kalendervierteljahr geschuldeten Abgabe zu melden. Die Meldung hat nach einem Muster zu erfolgen, das der Deutsche Weinfonds im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Die Meldung über die Abgabe nach Absatz 2 Satz 1 gilt als Abgabebescheid, wenn der Betrag der Abgabe darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Meldung nach Absatz 2 Satz 1 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann der Deutsche Weinfonds auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen einen Abgabebescheid erteilen.

(4) Die Abgabe wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Abgabeschuld entstanden ist. Hat der Deutsche Weinfonds einen Abgabebescheid nach Absatz 3 Satz 2 erteilt, wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Hat der Deutsche Weinfonds einen Abgabebescheid erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher als die vom Abgabeschuldner mitgeteilte Abgabe ist, so wird der Unterschiedsbetrag zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig; für den vom Abgabeschuldner gemeldeten Betrag gilt Satz 1. Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Deutsche Weinfonds nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist.

(5) Soweit die für die Abgabeschuld maßgeblichen Mengen nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann der Deutsche Weinfonds dem Abgabeschuldner auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung zuvor angegeben hat.

(6) Abgaben, die im Kalendervierteljahr nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Hat die Abgabeschuld in einem Kalenderjahr nicht mehr als einhundert Deutsche Mark betragen, so entsteht die Abgabeschuld für das darauffolgende Kalenderjahr erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Abgabebetrages verwirkt. Für die Berech-

nung des Säumniszuschlages wird der rückständige Abgabebetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

(8) Die Abgabeschuld verjährt am Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 2

Sammlung der Belege und Aufbewahrungsfrist
(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, die Einkaufs- und Übernahmebelege vollständig zu sammeln und bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres aufzubewahren, in dem die Zahlung fällig geworden ist.

§ 3

Mitteilungspflicht
(zu § 44 Abs. 2 des Weinggesetzes)

Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die gewerbsmäßig Weintrauben, Maische, Traubenmost oder Wein verkaufen, sind verpflichtet, dem Deutschen Weinfonds auf Verlangen mitzuteilen, an wen und in welcher Menge sie diese Erzeugnisse verkauft haben, und insoweit ihre Bücher und Geschäftspapiere zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 2 Einkaufs- und Übernahmebelege nicht oder nicht vollständig sammelt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder
3. entgegen § 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder Bücher oder Geschäftspapiere nicht oder nicht rechtzeitig zur Einsicht vorlegt.

§ 5

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 4 wird auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen.

Artikel 4

Verordnung
zur Durchsetzung
des gemeinschaftlichen Weinrechts

§ 1

Durchsetzung bestimmter
Herstellungs-, Einfuhr- und Abgabebedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Weinggesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 6 Abs. 3 Satz 1 oder Artikel 7 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Tafelwein aus Trauben von den dort genannten Rebplantzungen erzeugt,

2. entgegen Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung* (EWG) Nr. 822/87 andere als die dort genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
3. entgegen Artikel 67 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 bei den dort genannten Erzeugnissen eine alkoholische Gärung im Gebiet der Gemeinschaft einleitet,
4. entgegen Artikel 68 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Wein, soweit er für die Gewinnung von Schaumwein verwendet werden kann, einführt, der nicht von einer Rebsorte oder aus einer Weinbauzone stammt, die vom Gemeinschaftswein abweichende Merkmale gewährleisten,
5. entgegen § 70 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis einführt, das die dort genannten Bedingungen nicht erfüllt,
6. entgegen Artikel 73 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
7. entgegen Artikel 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 537/94 spanischen Rotwein oder spanischen Roséwein mit einem anderen Mitgliedstaat handelt oder in ein Drittland ausführt,
8. entgegen Artikel 10, 13 oder 18 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein b. A., aromatischen Qualitätsschaumwein oder aromatischen Qualitätsschaumwein b. A. herstellt, der den dort genannten vorhandenen Alkoholgehalt nicht aufweist,
9. entgegen Artikel 1 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 Wein aufbewahrt oder
10. entgegen Artikel 4a Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 einen aus einem dort genannten Verschnitt hervorgegangenen Wein zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch liefert.
3. entgegen Artikel 16 Abs. 6 oder 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 537/94 die dort genannten Erzeugnisse verschneidet,
4. einer Vorschrift des Artikels 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 bis 3 oder 7, Artikel 21 Abs. 1 Unterabs. 2 bis 4 oder Abs. 3 erster Halbsatz oder Artikel 23 Abs. 1 oder 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikels 8 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikels 10 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 23 Abs. 1 oder 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts, die Säuerung, die Entsäuerung, die Anreicherung oder die Konzentrierung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
5. entgegen Artikel 22 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 einen dort genannten Wein süßt,
6. entgegen Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 einem dort genannten Erzeugnis Alkohol zusetzt,
7. entgegen Artikel 65 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 11 Abs. 1 oder Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 ein dort genanntes Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr bringt, dessen Gesamtschwefeldioxidgehalt die dort angegebenen Werte übersteigt,
8. entgegen Artikel 66 Abs. 2 erster Anstrich in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Weintrauben verarbeitet oder in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an flüchtiger Säure die dort angegebenen Werte übersteigt,
9. entgegen Artikel 66 Abs. 2 zweiter Anstrich in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis einführt,
10. entgegen Artikel 69 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 andere als die dort genannten Trauben oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung der dort genannten Erzeugnisse verwendet,
11. einer Vorschrift des Artikels 70 Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5 oder 6 erster Halbsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Verwendung, Herstellung oder das Zusetzen der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
12. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 oder des Artikels 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 oder des Artikels 11 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung oder das Gewinnen der dort genannten Erzeugnisse innerhalb des bestimmten Anbaugebietes zuwiderhandelt,
13. entgegen Artikel 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 die dort genannten Erzeugnisse am glei-

§ 2

Durchsetzung bestimmter Herstellungs- und Verkehrsbedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 Satz 2 oder 3, Artikels 7 Abs. 4 Satz 2 oder 3 oder Artikels 67 Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1, Abs. 5, 6 oder 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Erzeugung, das Inverkehrbringen, die Herstellung, das Verwenden oder das Verschneiden der dort genannten Erzeugnisse oder über das Zusetzen, das Einleiten einer alkoholischen Gärung oder die Anreicherung bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1 oder 4 Satz 1, Artikels 16 Abs. 1 oder Artikels 17 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 oder des Artikels 2 Unterabs. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 oder des Artikels 1 Abs. 1 Satz 1 oder Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 über önologische Verfahren oder Behandlungen zuwiderhandelt,

chen Ort aufbewahrt wie Trauben oder Traubenmoste, die zur Gewinnung von Qualitätswein b. A. ungeeignet sind,

14. entgegen Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 ein Erzeugnis in einem Behältnis lagert oder transportiert, das nicht den dort genannten Anforderungen entspricht,
15. einer Vorschrift des Artikels 4 Abs. 1, 3 oder 4 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Anreicherung, die Süßung, die Säuerung oder die Entsäuerung einer Cuvée oder ihrer Bestandteile zuwiderhandelt,
16. einer Vorschrift des Artikels 3, 4 Abs. 2 Unterabs. 2 oder 3, Artikels 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1, Artikels 8, 9, 12 Abs. 1 Satz 1, Artikels 15 Abs. 1 oder Artikels 18 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 4 oder Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Herstellung oder die Gewinnung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b. A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b. A. zuwiderhandelt,
17. einer Vorschrift des Artikels 4 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 erster Anstrich, Artikels 10 oder 12 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung von Likörwein zuwiderhandelt oder
18. einer Vorschrift des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, Buchstabe b Satz 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, oder Buchstabe c Satz 2 oder 3, dieser in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, oder des Artikels 4 Abs. 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 oder des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 über die Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails zuwiderhandelt.

§ 3

Durchsetzung bestimmter Bezeichnungs- und Aufmachungsvorschriften

- (1) Nach § 49 Nr. 6 des Weinggesetzes wird bestraft, wer
 1. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist, oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikels 40 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
 2. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein oder Qualitäts-

schaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikels 13 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

§ 4

Durchsetzung bestimmter Anreicherungs- und Süßungsvorschriften sowie bestimmter Vorschriften über das Verarbeiten und die Produktion

(1) Nach § 49 Nr. 7 des Weinggesetzes wird bestraft, wer

1. einer Vorschrift des Artikels 19 Abs. 4 Unterabs. 1, Abs. 5 oder 6 Unterabs. 1 oder Artikels 22 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder des Artikels 8 Abs. 2 Unterabs. 4 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in Verbindung mit Artikel 19 Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über das Erhöhen des natürlichen Alkoholgehalts oder die Süßung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 35 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 eingemischte oder nicht eingemischte Weintrauben vollständig auspreßt, Weintrub auspreßt oder Traubentrester für einen anderen Zweck als die Destillation erneut vergärt oder
3. entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 in einer Weinbauzone ohne Zustimmung bewässert.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Anzeige- und Meldepflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 23 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, entgegen Artikel 2 Abs. 1 oder 2 oder Artikel 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89, entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 8 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88, entgegen Artikel 1 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1, Artikel 12 Abs. 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1, Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 13 Unterabs. 1 oder 3 oder Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, Artikel 5 Abs. 2 oder Artikel 13 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87, entgegen Artikel 8 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 oder entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig macht oder

2. entgegen Artikel 2 Abs. 1 oder 2 Unterabs. 1 oder Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht rechtzeitig abgibt.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Wiederbepflanzungs- und Neuanpflanzungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des Artikels 7 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 erster Anstrich zweiter Halbsatz oder zweiter Anstrich erster Halbsatz oder Artikels 8 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Wiederbepflanzung mit oder die Neuanpflanzung von Reben zuwiderhandelt.

§ 7

Durchsetzung von Buchführungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die Ein- und Ausgänge der dort genannten Erzeugnisse nicht Buch führt,
2. einer Vorschrift des Artikels 9, 10 Abs. 1 oder 2, Artikels 18, 19 Abs. 1 oder 2, Artikels 23, 24 Abs. 1 bis 5, Artikels 33 oder 35 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über die Buchführung oder die Geschäftspapiere bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 6 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 ein Verzeichnis der Rohstoffe, der Cuvées oder der Herstellung nicht führt,
4. entgegen Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 bei Wein eine den Qualitätsweinen b. A. vorbehaltene Bezeichnung in den amtlichen oder den Handelsunterlagen verwendet,
5. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 über die Zugänge oder Abgänge an Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost nicht Buch führt,
6. einer Vorschrift des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikels 4 Abs. 1 oder 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 über Angaben in der Buchführung oder in den Geschäftspapieren bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
7. einer Vorschrift des Artikels 11 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 3 Satz 1, Artikels 12 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 3, Artikels 13, 14 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 bis 4, Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2, Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Artikels 19 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über die Führung von Ein- oder Ausgangsbüchern oder die Aufbewahrungsfristen von Begleitpapieren, vorgeschriebenen Kopien, Ein- und Ausgangsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt,
8. entgegen Artikel 5 Unterabs. 2 Buchstabe a Satz 2 oder Artikel 8 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Süßung, den Eingang oder die Verwendung der dort genannten Erzeugnisse nicht Buch führt,
9. entgegen Artikel 2 Abs. 5 oder Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 eine dort genannte Angabe nicht in das dort bezeichnete Register einträgt oder
10. entgegen Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 eine Angabe in dem dort genannten Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Begleitpapiervorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ein dort genanntes Erzeugnis ohne ein dort bezeichnetes Begleitdokument in den Verkehr bringt,
2. einer Vorschrift des Artikels 8, 17 oder 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 oder des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 über Angaben in einem amtlichen Dokument bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 in einem amtlichen Dokument eine den Qualitätsweinen b. A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,
4. entgegen Artikel 9 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 einem dort genannten Erzeugnis die dort bezeichneten Geschäfts- oder amtlichen Unterlagen nicht beifügt oder
5. einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1, Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2 oder 3, Artikels 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 oder Unterabs. 2, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 7 Unterabs. 1 Satz 1, Artikels 8 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder Artikels 10 Unterabs. 1, 2 oder 3 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 über Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zuwiderhandelt.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Bezeichnungs-, Aufmachungs- und Herstellungsvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weingesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 den Namen Tafelwein verwendet,
2. einer Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1, 2, 5 oder 7 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 über die Bezeichnung oder das Inverkehrbringen von Qualitätswein b. A. oder über die Bezeichnung oder Aufmachung eines anderen Getränkes als Wein oder Traubenmost zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 4a Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 auf den Etiketten oder der Verpackung eines dort genannten Weines eine den Qualitätsweinen b. A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,
4. entgegen Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 in der Etikettierung oder auf der Verpackung eines dort genannten Weines eine den Qualitätsweinen b. A. vorbehaltene Bezeichnung verwendet,

5. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist, oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften der genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33, Artikel 35 Abs. 1 bis 3, Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit sich Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
6. entgegen Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischer Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften der genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 und Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a, soweit sich Artikel 13 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder der Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
7. einer Vorschrift des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikels 1 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 über die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei Likörwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zuwiderhandelt,
8. einer Vorschrift des Artikels 2, 9 Unterabs. 1, Artikels 13 Abs. 1 oder 3 Satz 1, Artikels 14 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Satz 1, Artikels 15 oder 16 Abs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Bezeichnung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
9. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 oder 3, Artikels 7 Abs. 1 oder 2 oder Artikels 8 Abs. 2, 4 Unterabs. 2, Abs. 5 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Bezeichnung oder Aufmachung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails oder von den der Verordnung nicht entsprechenden aromatisierten Getränken zuwiderhandelt,
10. einer Vorschrift des Artikels 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 oder des Artikels 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikels 8 Abs. 4a Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Aufmachung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
11. einer Vorschrift des Artikels 5 Abs. 2 Satz 2, Artikels 17 Abs. 1 oder 2 oder Artikels 18 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b. A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b. A. zuwiderhandelt.

§ 10

Verweisungen

auf Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf die in der Anlage angegebenen Fassungen.

Anlage

(zu § 10)

Fundstellenverzeichnis der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Verordnung (EWG) Nr. 1618/70 der Kommission vom 7. August 1970 mit Kontrollvorschriften für die Arbeiten zur Süßung der Tafelweine und Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 175 S. 17)
2. Verordnung (EWG) Nr. 1698/70 der Kommission vom 25. August 1970 über bestimmte Ausnahmen bei der Herstellung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 190 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission vom 10. April 1989 (ABl. EG Nr. L 106 S. 1)
3. Verordnung (EWG) Nr. 1972/78 der Kommission vom 16. August 1978 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den önologischen Verfahren (ABl. EG Nr. L 226 S. 11), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 45/80 der Kommission vom 10. Januar 1980 (ABl. EG Nr. L 7 S. 12)
4. Verordnung (EWG) Nr. 2903/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Herabstufung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 326 S. 14), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 418/86 der Kommission vom 18. Februar 1986 (ABl. EG Nr. L 48 S. 8)
5. Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission vom 20. August 1984 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat (ABl. EG Nr. L 224 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 (ABl. EG Nr. L 253 S. 11)
6. Verordnung (EWG) Nr. 2707/86 der Kommission vom 28. August 1986 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 246 S. 71), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3826/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 366 S. 58)
7. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch

- Verordnung (EG) Nr. 1891/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 42)
8. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 3)
 9. Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. EG Nr. L 369 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1991/94 der Kommission vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 200 S. 10)
 10. Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen (ABl. EG Nr. L 373 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 45)
 11. Verordnung (EWG) Nr. 2240/89 der Kommission vom 25. Juli 1989 über die Meldung, Durchführung und Kontrolle der Anreicherung, Säuerung und Entsäuerung von Wein (ABl. EG Nr. L 215 S. 16)
 12. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5)
 13. Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1362/94 der Kommission vom 15. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 150 S. 7)
 14. Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission vom 7. November 1990 mit Durchführungsbestimmungen für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (ABl. EG Nr. L 308 S. 22)
 15. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG Nr. L 149 S. 1, Nr. L 349 S. 47), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3279/92 des Rates vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 1)
 16. Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. EG Nr. L 368 S. 1)
 17. Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. EG Nr. L 368 S. 15)
 18. Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine (ABl. EG Nr. L 231 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1893/94 des Rates vom 27. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 197 S. 45)
 19. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9)
 20. Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 der Kommission vom 26. Juli 1993 über die Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und die im Weinsektor zu führenden Ein- und Ausgangsbücher (ABl. EG Nr. L 200 S. 10)
 21. Verordnung (EG) Nr. 122/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails (ABl. EG Nr. L 21 S. 7)
 22. Verordnung (EG) Nr. 537/94 der Kommission vom 10. März 1994 über eine 1994 in Spanien anwendbare Übergangsmaßnahme für Tafelweinverschnitt (ABl. EG Nr. L 68 S. 18)

Artikel 5

Änderung von Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1984 (BGBl. I S. 1221), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. März 1995 (BGBl. I S. 502) geändert worden ist, werden nach den Worten „weinhaltigen Getränken,“ die Worte „aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails,“ eingefügt.

(2) Die Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625, 1633), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2369), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „entalkoholisierten Wein“ durch die Worte „alkoholfreien Wein“ ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „entalkoholisierte Weine“ durch die Worte „alkoholfreie Weine“ ersetzt.

(3) Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl. I S. 1538, 1699; BGBl. 1994 I S. 1307), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
weinrechtlicher Vorschriften“.
2. Die §§ 1 bis 21 werden aufgehoben.
3. Die §§ 23 und 24 werden aufgehoben.
4. In § 26 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und die Nummern 2 bis 4 und 6 bis 8 gestrichen.
5. § 27 wird aufgehoben.
6. § 28 und die Anlagen 1 bis 5 werden aufgehoben.

(4) Die Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. Mai 1993 (BGBl. I S. 715), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Erste Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
branntweinrechtlicher Vorschriften“.

2. Die §§ 1 bis 9 werden aufgehoben.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 37 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Die Worte „Buchführung (§ 1 der Wein-Überwachungs-Verordnung)“ werden durch die Worte „nach weinrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Buchführung“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 38 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 38 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.

5. In § 13 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes)“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(4) Die Zulassung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Stelle setzt eine fachliche Ausbildung der die Untersuchung ausführenden Personen und eine ausreichende Laboreinrichtung voraus. Eine allgemeine Zulassung kann für Personen erfolgen, die gewerblich wein- oder branntweinchemische Untersuchungen ausführen. Die Zulassung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn die zugelassene Stelle gegen die Analysenbuchführung verstoßen oder an der Erschleichung einer Prüfungsnummer oder an der Herstellung verkehrswidriger Erzeugnisse mitgewirkt hat.“

(5) Die Entscheidung über die Erteilung der Prüfungsnummer ist zurückzunehmen, wenn

1. nachträglich ein Umstand bekannt wird, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegengestanden hätte,
2. nachträglich ein Umstand eintritt, der der Erteilung einer Prüfungsnummer entgegenstehen würde,
3. der Antragsteller eine ihm auferlegte Aufbewahrung der Probeflaschen nicht vorgenommen oder die Aufbewahrungsfrist nicht eingehalten oder die amtlichen Siegel entfernt hat.“

7. In § 15 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 40 Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.

8. In § 15a wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 44 Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.

9. In § 16a wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 51 Abs. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.

10. § 16b wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 46 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Die Worte „des Anhangs II Nr. 17 der VO (EWG) Nr. 337/79“ werden durch die Worte „des Anhangs I Nr. 19 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 49 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A., Sekt b. A.“ gestrichen.

12. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 26 Abs. 1, § 37 Abs. 5, § 41 Abs. 4 und §§ 47a und 49 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Branntwein aus Wein, Brennwein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Angabe gekennzeichnet sind, aus der das Los zu ersehen ist, zu dem sie gehören.“
- c) In Absatz 6 werden die Worte „Qualitätsschaumwein, Sekt, Qualitätsschaumwein b. A., Sekt b. A.“ gestrichen.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 61 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Worte „Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und“ gestrichen und
 - bb) die Worte „aus denen sie hergestellt werden“ durch die Worte „aus denen er hergestellt wird“ ersetzt.

14. In § 19 werden die Worte „des Weingesetzes“ durch die Worte „des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) im Einleitungssatz die Worte „des Weingesetzes“ durch die Worte „des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt und
 - bb) die Nummer 1 und die Nummerbezeichnung „2.“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden
 - aa) im Einleitungssatz die Worte „des Weingesetzes“ durch die Worte „des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt und
 - bb) in Nummer 1 die Worte „ein dort bezeichnetes Erzeugnis“ durch die Worte „Branntwein aus Wein“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

17. § 22 und die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.

18. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „§ 40 Abs. 1 Nr. 8 des Weingesetzes“ durch die Worte „§ 40 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden in Satz 1 die Worte „nach § 1 Abs. 4 Nr. 4 der Wein-Überwachungs-Verordnung“ gestrichen.

(5) Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 6 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:

„Zweite Verordnung
zur vorläufigen Aufrechterhaltung
branntweinrechtlicher Vorschriften“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ und das Wort „ferner“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen die Ein- und Ausgangsbücher in der Form moderner Verfahren der Buchführung geführt werden.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Worte „sowie die an die Buchführung der Geschäftvermittler zu stellenden Anforderungen“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „und Flaschenstapel“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die nach § 1 und Absatz 1 zu führenden Bücher und die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitpapiere müssen fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die

Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.“

5. § 4 wird aufgehoben.

6. In § 5 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 57 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mischungen“ die Worte „von Brennwein“ eingefügt.

8. § 6a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6a

Vorgeschriebenes Begleitpapier
für nicht abgefüllten Brennwein

Für die Beförderung von Brennwein in einem Verhältnis mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern, die im Inland beginnt, ist, soweit es sich um Brennwein im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 handelt, ein Begleitpapier nach dem in Anhang III der genannten Verordnung aufgeführten Muster zu verwenden und unter Berücksichtigung des Anhangs II der genannten Verordnung auszustellen.“

9. Die §§ 6b und 7 werden aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden
 - aa) die Worte „ein Erzeugnis, für das“ durch die Worte „nicht abgefüllter Brennwein, für den“ und
 - bb) die Worte „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2039/88 vom 8. Juli 1988 (ABl. EG Nr. L 179 S. 29),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Erzeugnisse, deren“ durch die Worte „den in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2238/93 genannten Brennwein, dessen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(EWG) Nr. 2238/93“ die Worte „bei Brennwein“ eingefügt.

11. Die §§ 9 bis 11 werden aufgehoben.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Weingesetz“ durch die Worte „Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Bei der Entnahme von Proben in Herstellungsbetrieben ist für jede Probe eine Niederschrift anzufertigen. Eine Durchschrift der Niederschrift ist der zurückzulassenden Probe beizufügen.“
14. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 58 Abs. 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „weinrechtliche“ durch das Wort „branntweinrechtliche“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „weinrechtlichen“ durch das Wort „branntweinrechtlichen“ ersetzt.
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 4 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Wein einschließlich Perlwein und Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifizierter Traubenmostkonzentrat, teilweise gegorener Traubenmost, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Likörwein,“ gestrichen und nach den Worten „Europäische Gemeinschaft angehören“ die Worte „und die nicht – ohne Mitglied der Europäischen Gemeinschaft zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „für die Weinüberwachung“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften“ durch die Worte „und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie dem Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein, der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften und dieser Verordnung“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Wird Branntwein, Brandy oder Weinbrand in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen bis 5 Liter ins Inland verbracht, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Gesetzes)“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden
- aa) die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen,
- bb) in Nummer 4 die Worte „für die Weinüberwachung“ gestrichen,
- cc) in Nummer 7 am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 8 aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
17. In § 17 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 des Gesetzes)“ gestrichen.
18. In § 18 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 2, 3 und 5 des Gesetzes)“ gestrichen.
19. In § 19 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 59 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes)“ gestrichen.
20. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Zollanschlüsse, Freihäfen, vorübergehendes Verbringen aus dem Überwachungsgebiet“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Im bisherigen Satz 2 werden
- aaa) die Worte „Sie kann ferner“ durch die Worte „Die amtliche Untersuchung und Prüfung kann“ ersetzt und
- bbb) die Worte „dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften“ durch die Worte „und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften sowie dem Gesetz zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein, der Ersten Verordnung zur vorläufigen Aufrechterhaltung branntweinrechtlicher Vorschriften und dieser Verordnung“ ersetzt.
21. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz wird das Wort „Weingesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „oder Flaschenstapel“ gestrichen.
- d) Die Nummern 2, 7, 9 und 10 werden gestrichen.
- e) Die bisherigen Nummern 3, 4, 5, 6 und 8 werden die neuen Nummern 2 bis 6.
- f) In der neuen Nummer 5 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- g) In der neuen Nummer 6 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt.
22. In § 22 werden jeweils das Wort „Weingesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zur vorläufigen Aufrechterhaltung weinrechtlicher Vorschriften betreffend Branntwein aus Wein“ ersetzt.
23. § 26 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 26
 Fortbestehen anderer Vorschriften
 § 1 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5, 8 und 9 sowie die Anlage 6 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 951), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Januar 1977 (BGBl. I S. 117) geändert worden ist, sind, solange die Landesregierungen die Einzelheiten der Branntweinbuchführung

noch nicht gemäß § 2 durch Rechtsverordnung geregelt haben, weiter anzuwenden.“

(6) Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 101), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird aufgehoben.

Artikel 6

Neubekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Gesundheit kann jeweils den Wortlaut der durch Artikel 5 Abs. 3 bis 5 geänderten Verordnungen in der ab dem 1. September 1995 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 7

Inkrafttreten;

nicht mehr anzuwendende Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. September 1995 in Kraft.

(2) Vorschriften der Artikel 1 und 2, die die Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Weingesetz auf die Landesregierungen übertragen, und Artikel 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten des Artikels 4 sind von den in § 57 Abs. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) genannten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. § 67 Abs. 1, soweit er auf Anlage 1 verweist, § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 Abs. 4, soweit er auf Anlage 3 verweist, und Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, § 69 a und § 70, soweit er sich bezieht auf § 67 Abs. 1, soweit dieser auf die Anlage 1 verweist, auf § 68 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Anlage 2, auf § 69 Abs. 4, soweit dieser auf die Anlage 3 verweist, und auf § 69 Abs. 5 Nr. 3 in Verbindung mit Anlage 2, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Januar 1994 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist,

2. § 25 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3, soweit sich Absatz 3 auf § 25 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 5 bezieht, des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1824).

(4) Mit dem Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 sind die übrigen in § 57 Abs. 1 des Weingesetzes genannten Bestimmungen nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Mai 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1994

Teil I: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 39,90 DM (3 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Achtung: Zur Vermeidung von Doppellieferungen bitten wir vor der Bestellung zu prüfen, ob Sie nicht schon einen Fortsetzungsauftrag für Einbanddecken erteilt haben.

Die Titelblätter der Bände 1, 2 und 3 mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II wurden für die Abonnenten den Ausgaben des Bundesgesetzblatts 1995 Teil I Nr. 6 und 7 und Teil II Nr. 4 beigelegt.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 53003 Bonn